

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 56	DIENSTAG, DEN 29. DEZEMBER	2009
Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 2009	Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (Hamburgisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – HmbUVollzG) neu: 3120-9	473
15. 12. 2009	Gesetz zur Errichtung eines „Sondervermögens Schule – Bau und Betrieb“ neu: 640-5	493
15. 12. 2009	Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Heimrecht neu: 2170-5, 210-4, 2120-1, 2120-4, 2170-2	494
15. 12. 2009	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes 2120-4	506
15. 12. 2009	Gesetz zur Neustrukturierung und Optimierung der gesundheitlichen Vorsorge im Vorschulalter ... 2120-1, 210-4-2, 860-9	507
16. 12. 2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen 221-1-3	509
22. 12. 2009	Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) 2030-1-1	511

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (Hamburgisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – HmbUVollzG) Vom 15. Dezember 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Anwendungsbereich	Abschnitt 2 Vollzugsverlauf
§ 1 Anwendungsbereich	§ 7 Aufnahme
Teil 2 Vollzug der Untersuchungshaft	§ 8 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung
Abschnitt 1 Grundsätze	§ 9 Vorführung, Ausführung
§ 2 Aufgabe des Vollzuges	§ 10 Entlassung
§ 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit	Abschnitt 3 Unterbringung und Ernährung der Untersuchungsgefangenen
§ 4 Stellung der Untersuchungsgefangenen	§ 11 Trennungsgrundsätze
§ 5 Gestaltung des Vollzuges	§ 12 Unterbringung während der Arbeit und der Freizeit
§ 6 Soziale Hilfe	§ 13 Unterbringung während der Ruhezeit
	§ 14 Mütter mit Kindern

- § 15 Ausstattung des Hafttraumes, persönlicher Besitz
- § 16 Kleidung
- § 17 Verpflegung
- § 18 Einkauf
- § 19 Annehmlichkeiten

Abschnitt 4

Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt

- § 20 Grundsatz
- § 21 Besuch
- § 22 Überwachung der Besuche
- § 23 Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren
- § 24 Schriftwechsel
- § 25 Überwachung des Schriftwechsels
- § 26 Anhalten von Schreiben
- § 27 Telefongespräche
- § 28 Pakete

Abschnitt 5

Arbeit und Bildung

- § 29 Arbeit und Bildung
- § 30 Zeugnisse
- § 31 Vergütung der Arbeitsleistung
- § 32 Ausbildungsbeihilfe
- § 33 Arbeitslosenversicherung
- § 34 Vergütungsordnung
- § 35 Taschengeld

Abschnitt 6

Freizeit

- § 36 Allgemeines
- § 37 Zeitungen und Zeitschriften
- § 38 Rundfunk

Abschnitt 7

Religionsausübung

- § 39 Seelsorge
- § 40 Religiöse Veranstaltungen
- § 41 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 8

Gesundheitsfürsorge

- § 42 Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung
- § 43 Externe ärztliche Betreuung
- § 44 Aufenthalt im Freien
- § 45 Überstellung, Verlegung und Ausführung zum Zweck der Behandlung
- § 46 Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 47 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Abschnitt 9

Sicherheit und Ordnung

- § 48 Grundsatz, Verhaltensregelungen
- § 49 Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung
- § 50 Durchsuchung
- § 51 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

- § 52 Feststellung von Betäubungsmittelmissbrauch
- § 53 Festnahmerecht
- § 54 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 55 Anordnungsbefugnis, Verfahren
- § 56 Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen

Abschnitt 10

Unmittelbarer Zwang

- § 57 Begriffsbestimmungen
- § 58 Voraussetzungen
- § 59 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 60 Handeln auf Anordnung
- § 61 Androhung
- § 62 Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 63 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Abschnitt 11

Pflichtwidrigkeiten der Untersuchungsgefangenen

- § 64 Disziplinarmaßnahmen
- § 65 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 66 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 67 Anordnungsbefugnis
- § 68 Verfahren
- § 69 Ärztliche Mitwirkung

Abschnitt 12

Verfahrensregelungen

- § 70 Beschwerderecht
- § 71 Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen

Teil 3

Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

- § 72 Anwendungsbereich
- § 73 Gestaltung des Vollzuges
- § 74 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
- § 75 Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen
- § 76 Unterbringung, Einkauf
- § 77 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit
- § 78 Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt
- § 79 Freizeit
- § 80 Gesundheitsfürsorge
- § 81 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 82 Unmittelbarer Zwang
- § 83 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Teil 4

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten

- § 84 Justizvollzugsanstalten
- § 85 Mütter mit Kindern

- § 86 Größe und Gestaltung der Räume
 § 87 Festsetzung der Belegungsfähigkeit
 § 88 Verbot der Überbelegung
 § 89 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung

Abschnitt 2

Organisation der Justizvollzugsanstalten

- § 90 Anstaltsleitung
 § 91 Bedienstete des Vollzuges
 § 92 Seelsorgerinnen, Seelsorger
 § 93 Gefangenenmitverantwortung
 § 94 Hausordnung

Abschnitt 3

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

- § 95 Aufsichtsbehörde
 § 96 Vollstreckungsplan

Abschnitt 4

Anstaltsbeiräte

- § 97 Bildung der Anstaltsbeiräte
 § 98 Aufgabe
 § 99 Befugnisse
 § 100 Verschwiegenheitspflicht

Abschnitt 5

Datenschutz

- § 101 Datenerhebung
 § 102 Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen
 § 103 Verarbeitung
 § 104 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
 § 105 Zweckbindung
 § 106 Schutz besonderer Daten
 § 107 Schutz der Daten in Akten und Dateien
 § 108 Berichtigung, Löschung und Sperrung
 § 109 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
 § 110 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
 § 111 Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Teil 5

Schlussvorschriften

- § 112 Einschränkung von Grundrechten
 § 113 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Teil 1

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft.

(2) Es gilt entsprechend für den Vollzug der Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, § 236, § 329 Absatz 4 Satz 1, § 412 Satz 1 und § 453c der Strafprozessordnung sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Absatz 5 der Strafprozessordnung.

(3) Für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozessordnung gilt, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung (§ 3 Absatz 2) nicht entgegensteht, das Hamburgische Maßregelvollzugsgesetz vom 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 301), geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Teil 2

Vollzug der Untersuchungshaft

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 2

Aufgabe des Vollzuges

Der Vollzug hat die Aufgabe, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und den in den gesetz-

lichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren zu begegnen.

§ 3

Zuständigkeit und Zusammenarbeit

(1) Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird (Anstalt). Sie arbeitet eng mit Gericht und Staatsanwaltschaft zusammen, um die Aufgabe des Vollzuges zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.

(2) Die Anstalt hat Anordnungen, die das Gericht oder die an dessen statt zum Handeln ermächtigte Behörde trifft, um einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen (verfahrenssichernde Anordnungen), zu beachten und umzusetzen.

§ 4

Stellung der Untersuchungsgefangenen

(1) Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig. Sie sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

(2) Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich sind. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(3) Vollzugsmaßnahmen sollen den Untersuchungsgefangenen erläutert werden.

§ 5

Gestaltung des Vollzuges

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit die Aufgabe des Vollzuges und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. Der Verhütung von Selbsttötungen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

(2) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu richten.

§ 6

Soziale Hilfe

(1) Die Untersuchungsgefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

(2) Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen, die soziale Hilfestellung leisten können, eng zusammen.

(3) Die Beratung soll die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen. Auf Wunsch sind den Untersuchungsgefangenen Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bestreben unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen.

Abschnitt 2

Vollzugsverlauf

§ 7

Aufnahme

(1) Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich ein Aufnahmegespräch geführt. Sie werden umgehend ärztlich untersucht, insbesondere um die Haftfähigkeit festzustellen sowie das Vorliegen ansteckender Krankheiten auszuschließen, die eine Gefahr für andere Personen bedeuten können und daher besondere Schutzmaßnahmen erforderlich machen würden.

(2) Die Untersuchungsgefangenen werden bei der Aufnahme

1. über ihre Rechte und Pflichten und über die Möglichkeiten der Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung unterrichtet,
2. darin unterstützt, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige und zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(3) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

(4) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene in der Regel nicht zugegen sein. Ausnahmen bedürfen der schrift-

lichen Einwilligung der aufzunehmenden Untersuchungsgefangenen.

§ 8

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Untersuchungsgefangene können in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es

1. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen

erforderlich ist. Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Untersuchungsgefangenen dürfen auf begründeten Antrag befristet einer Polizeibehörde übergeben werden (Ausantwortung). Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Vorführung, Ausführung

(1) Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft werden Untersuchungsgefangene vorgeführt. Über Vorführungersuchen in anderen als dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten. Die Anstaltsleitung erteilt die erforderlichen Weisungen und entscheidet über besondere Sicherungsmaßnahmen, insbesondere über die Dauer der während der Vorführung erforderlichen Fesselung der Untersuchungsgefangenen. Sie unterrichtet das Gericht und die Staatsanwaltschaft über das Veranlasste.

(2) Aus besonderen Gründen können Untersuchungsgefangene ausgeführt werden. Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen angeordnet ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht. Vor der Entscheidung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Untersuchungsgefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden.

§ 10

Entlassung

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft entlässt die Anstalt die Untersuchungsgefangenen unverzüglich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen.

(2) Aus fürsorgerischen Gründen kann Untersuchungsgefangenen der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags gestattet werden. Der freiwillige Verbleib setzt das schriftliche Einverständnis der Untersuchungsgefangenen voraus, dass die bisher bestehenden Beschränkungen aufrechterhalten bleiben.

(3) Bedürftigen Untersuchungsgefangenen kann bei der Entlassung ein Zuschuss zu den Reisekosten, angemessene Kleidung und sonstige notwendige Unterstützung gewährt werden.

Abschnitt 3

**Unterbringung und Ernährung
der Untersuchungsgefangenen**

§ 11

Trennungsgrundsätze

(1) Untersuchungsgefangene werden von Gefangenen anderer Haftarten, namentlich von Strafgefangenen, getrennt untergebracht. Ausnahmen sind zulässig

1. mit schriftlicher Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefangenen,
2. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder
3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Darüber hinaus können Untersuchungsgefangene ausnahmsweise mit Gefangenen anderer Haftarten untergebracht werden, wenn die geringe Anzahl der Untersuchungsgefangenen eine getrennte Unterbringung nicht zulässt.

(2) Junge Untersuchungsgefangene (§ 72 Absatz 1) werden von den übrigen Untersuchungsgefangenen und von Gefangenen anderer Haftarten getrennt untergebracht. Hiervon kann aus den in Absatz 1 Sätze 2 und 3 genannten Gründen abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach § 73 gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

(3) Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene werden getrennt untergebracht.

(4) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere gemeinsame Arbeit und eine gemeinsame Berufs- und Schulausbildung, sind zulässig.

§ 12

Unterbringung während der Arbeit und der Freizeit

(1) Die Untersuchungsgefangenen arbeiten in der Gemeinschaft mit anderen, soweit dies mit Rücksicht auf die Anforderungen der verfügbaren Arbeitsplätze möglich ist. Dasselbe gilt für Bildungsmaßnahmen und sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit.

(2) Während der Freizeit können die Untersuchungsgefangenen sich in der Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 13

Unterbringung während der Ruhezeit

Die Untersuchungsgefangenen werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht. Sie können auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn Untersuchungsgefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Untersuchungsgefangenen besteht und bei einer gemeinsamen Unterbringung mit nicht hilfsbedürftigen oder gefährdeten Untersuchungsgefangenen diese zugestimmt haben.

§ 14

Mütter mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Untersuchungsgefangenen noch nicht fünf Jahre alt und gibt es keine Alternative, so kann es mit Zustimmung der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung einschließlich der Gesundheitsfürsorge erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

§ 15

Ausstattung des Haftraumes, persönlicher Besitz

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihre Hafträume in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Lichtbilder nahe stehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert werden ihnen belassen. Vorkehrungen und Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind ausgeschlossen.

(2) Die Anstaltsleitung kann besondere Regelungen zum angemessenen Umfang der Haftraumausstattung und zu Art und Umfang der Vorkehrungen und Gegenstände nach Absatz 1 Satz 3, insbesondere zu Wertgrenzen für Armbanduhren, Schmuckgegenstände und Elektrogeräte, treffen.

§ 16

Kleidung

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, wenn sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen.

(2) Soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, kann das in Absatz 1 genannte Recht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 17

Verpflegung

Die Untersuchungsgefangenen erhalten Anstaltsverpflegung. Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. Religiöse Speisegebote werden beachtet.

§ 18

Einkauf

(1) Die Untersuchungsgefangenen können regelmäßig aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen (Regel-einkauf).

(2) Die Untersuchungsgefangenen können in angemessenem Umfang dreimal jährlich zusätzlich zu dem Regeleinkauf einkaufen. Geld, das für die Untersuchungsgefangenen ausdrücklich für einen zusätzlichen Einkauf eingezahlt wird, ist für den folgenden zusätzlichen Einkauf als zweckgebundenes Geld gutzuschreiben.

(3) Für die Organisation des Einkaufs und den Inhalt des Warenangebots kann die Anstaltsleitung unter Würdigung der Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen besondere Regelungen treffen.

(4) Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen. Auf ärztliche Anordnung kann den Untersuchungsgefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie ihre Gesundheit ernsthaft gefährden. In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

§ 19

Annehmlichkeiten

Von den §§ 15 bis 18 nicht umfasste Annehmlichkeiten dürfen sich die Untersuchungsgefangenen auf ihre Kosten verschaffen, soweit und solange weder eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht noch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird.

Abschnitt 4

Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt

§ 20

Grundsatz

Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

§ 21

Besuch

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat.

(2) Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuchs werden besonders gefördert.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Untersuchungsgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur voraussichtlichen Entlassung der Untersuchungsgefangenen aufgeschoben werden können.

(4) Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt können die Besuche davon abhängig gemacht werden, dass Besucherinnen und Besucher sich durchsuchen lassen. Für Art und Umfang der Durchsuchungen, insbesondere für den Einsatz technischer Hilfsmittel, und für den für Durchsuchungen in Betracht kommenden Personenkreis kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die Sicherheitsbedürfnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(5) Besuche können untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

§ 22

Überwachung der Besuche

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die Überwachung der Besuche mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist zulässig.

Die Untersuchungsgefangenen und die Besucherinnen und Besucher sind vor dem Besuch darauf hinzuweisen.

(2) Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit der Anstalt oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Absatz 1 Sätze 2 und 3 findet keine Anwendung.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen und Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abbrechen.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies mit Rücksicht auf die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zur Verhinderung einer unerlaubten Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 23

Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren

(1) Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. § 21 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren werden nicht überwacht.

(3) Beim Besuch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren mitgeführte Schriftstücke und sonstige Unterlagen dürfen übergeben werden, ihre inhaltliche Überprüfung ist nicht zulässig.

§ 24

Schriftwechsel

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen. Absendung und Empfang der Schreiben vermittelt die Anstalt, eingehende und ausgehende Schreiben werden unverzüglich weitergeleitet.

(2) Die Anstaltsleitung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

(3) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 25

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände überwacht. Die Anstaltsleitung kann die Textkontrolle anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel mit Mitgliedern der Anstaltsbeiräte (§§ 97 bis 100) und mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren wird nicht überwacht.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Untersuchungsgefangenen

1. an Volksvertretungen des Bundes und der Länder, an das Europäische Parlament und an die Mitglieder dieser Gre-

mien, soweit die Schreiben an die Anschriften der Gremien gerichtet sind und die Absender zutreffend angeben,

2. an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
3. an den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
4. an sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist,
5. an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und
6. an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde (§ 95).

(4) Schreiben der in Absatz 3 genannten Stellen, die an die Untersuchungsgefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht.

(5) Schreiben der Untersuchungsgefangenen an nicht in der Anstalt tätige Ärztinnen oder Ärzte, die mit der Untersuchung oder Behandlung der Untersuchungsgefangenen befasst sind, sowie Schreiben dieser Ärztinnen oder Ärzte an die Untersuchungsgefangenen dürfen nur von in der Anstalt tätigen Ärztinnen oder Ärzten überwacht werden.

§ 26

Anhalten von Schreiben

(1) Die Anstaltsleitung kann Schreiben anhalten,

1. wenn es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichte,
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. wenn sie grobe Beleidigungen enthalten oder
5. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen auf der Absendung bestehen.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, werden die Untersuchungsgefangenen unterrichtet. Hiervon kann abgesehen werden, wenn und solange es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. Soweit angehaltene Schreiben nicht beschlagnahmt werden, werden sie an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 25 Absätze 2 bis 4 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 27

Telefongespräche

(1) Den Untersuchungsgefangenen soll gestattet werden, auf eigene Kosten in einem angemessenen Umfang Telefongespräche mit Verteidigerinnen und Verteidigern und mit Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuchs zu führen. Im Übrigen kann ihnen gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch sowie § 25 Absätze 2 und 3 Nummer 1 gelten entsprechend. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern der Untersuchungsgefangenen durch die Anstalt oder durch die

Untersuchungsgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Die Untersuchungsgefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 4 zu unterrichten.

(2) Auf dem Gelände der Anstalt können technische Geräte zur Störung von Frequenzen betrieben werden, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen dienen. Es ist sicherzustellen, dass der Mobilfunkverkehr außerhalb des Anstaltsgeländes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 29. April 2009 (BGBl. I S. 994, 997), in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmenbedingungen sind zu beachten.

§ 28

Pakete

(1) Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. § 18 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist nicht gestattet.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Untersuchungsgefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder den Absendern zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untersuchungsgefangenen eröffnet.

(3) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

(4) Die Kosten des Paketverkehrs tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 5

Arbeit und Bildung

§ 29

Arbeit und Bildung

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Ihnen soll nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(3) Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

§ 30

Zeugnisse

Aus Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen darf nicht erkennbar sein, dass sie während des Vollzuges von Untersuchungshaft erworben wurden.

§ 31

Vergütung der Arbeitsleistung

(1) Wer eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung ausübt, erhält ein Arbeitsentgelt.

(2) Das Arbeitsentgelt

1. ist unter Zugrundelegung von 9 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 89, 466), zuletzt geändert am 28. März 2009 (BGBl. I S. 634), in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen (Eckvergütung); ein Tagesatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; ein Stundensatz kann ermittelt werden,
2. kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden; 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen der Untersuchungsgefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen,
3. ist den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 32

Ausbildungsbeihilfe

(1) Nehmen die Untersuchungsgefangenen während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teil, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 31 Absatz 2 entsprechend.

(3) Nehmen die Untersuchungsgefangenen während der Arbeitszeit stunden- oder tageweise an einer Bildungsmaßnahme teil, so erhalten sie in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts eine Ausbildungsbeihilfe.

§ 33

Arbeitslosenversicherung

Soweit die Vollzugsbehörden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten haben – § 347 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 28. März 2009 (BGBl. I S. 634, 640), in der jeweils geltenden Fassung, können sie von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe einen Betrag einbehalten, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entspricht, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erhielten.

§ 34

Vergütungsordnung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Vergütung nach den §§ 31 und 32 zu erlassen (Vergütungsordnung). Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 35

Taschengeld

Kann Untersuchungsgefangenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden, wird ihnen bei Bedürftigkeit auf Antrag ein Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. Das Taschengeld beträgt 14 vom Hundert der Eckvergütung (§ 31 Absatz 2 Nummer 1).

Abschnitt 6

Freizeit

§ 36

Allgemeines

Zur Freizeitgestaltung sind geeignete Angebote vorzuhalten. Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten und Gemeinschaftsveranstaltungen angeboten werden.

§ 37

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.

(2) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Zeitungen oder Zeitschriften, einzelne Ausgaben oder Teile hiervon können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist oder deren Inhalte die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 38

Rundfunk

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Rundfunkgeräte unter den Voraussetzungen des § 15 besitzen, soweit ihnen nicht von der Anstalt Geräte überlassen werden. Die Betriebskosten können den Gefangenen auferlegt werden.

(2) Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

Abschnitt 7

Religionsausübung

§ 39

Seelsorge

(1) Den Untersuchungsgefangenen darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen und Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit Seelsorgerinnen oder Seelsorgern ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Untersuchungsgefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 40

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden die Untersuchungsgefangenen zugelassen, wenn die Seelsorgerinnen oder Seelsorger der anderen Religionsgemeinschaft zustimmen.

(3) Die Untersuchungsgefangenen können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerinnen oder Seelsorger sollen vorher gehört werden.

§ 41

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten §§ 39 und 40 entsprechend.

Abschnitt 8

Gesundheitsfürsorge

§ 42

Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der allgemeine Standard der gesetzlichen Krankenkassen ist zu berücksichtigen.

(2) Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen entsprechend dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen.

(3) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln wie Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, eine Behinderung auszugleichen oder einer drohenden Behinderung vorzubeugen, sofern dies mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Untersuchungshaftvollzugs zwingend geboten ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. Ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen besteht nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien. Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen besteht nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen.

(4) An den Kosten für Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 können die Untersuchungsgefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter.

(5) Für Leistungen, die über die in Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 und 3 genannten Leistungen hinausgehen, können den Untersuchungsgefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

§ 43

Externe ärztliche Betreuung

Den Untersuchungsgefangenen soll auf ihren Antrag hin gestattet werden, sich auf ihre Kosten von externen Ärztinnen oder Ärzten beraten und behandeln zu lassen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Konsultation und Behandlung sollen in der Anstalt stattfinden.

§ 44

Aufenthalt im Freien

Den Untersuchungsgefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten, wenn die Witterung dies zulässt.

§ 45

Überstellung, Verlegung und Ausführung zum Zweck der Behandlung

(1) Kranke Untersuchungsgefangene können in das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt überstellt oder in eine für die Behandlung ihrer Krankheit besser geeignete Anstalt verlegt werden.

(2) Erforderlichenfalls können Untersuchungsgefangene zur medizinischen Behandlung ausgeführt oder in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden.

(3) Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Verlegungen und Überstellungen gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

(4) Werden Untersuchungsgefangene während des Aufenthaltes in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges aus der Haft entlassen, so tragen die Vollzugsbehörden die bis zur Entlassung angefallenen Kosten.

§ 46

Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) Weibliche Untersuchungsgefangene haben während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Anstalt sowie auf die notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmittel. Zur ärztlichen Betreuung gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(2) Zur Entbindung sind weibliche Untersuchungsgefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt vorzunehmen.

(3) § 42 Absatz 1 und § 45 gelten entsprechend.

(4) In der Anzeige einer Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der Anzeigenden zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 47

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) Erkrankten Untersuchungsgefangenen schwer oder versterben sie, so sind ihre Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Dem Wunsch von Untersuchungsgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Beim Tod ausländischer Staatsangehöriger ist die zuständige Auslandsvertretung zu verständigen.

Abschnitt 9

Sicherheit und Ordnung

§ 48

Grundsatz, Verhaltensregelungen

(1) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untersuchungsgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und

Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(2) Die Untersuchungsgefangenen sind verpflichtet,

1. die Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu beachten,
2. durch ihr Verhalten gegenüber anderen Personen, insbesondere gegenüber Vollzugsbediensteten und anderen Gefangenen, nicht das geordnete Zusammenleben zu stören,
3. Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich beschwert fühlen,
4. den ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis zu verlassen,
5. ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln,
6. Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 49

Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben, die ihnen von der Anstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Sie dürfen Sachen weder an andere Gefangene abgeben noch von anderen Gefangenen annehmen, es sei denn, es handelt sich um Sachen von offensichtlich geringem Wert. Die Anstalt kann die Abgabe, die Annahme und den Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebraachte Sachen, die die Untersuchungsgefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Untersuchungsgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, abzusenden. Geld wird ihnen gutgeschrieben.

(3) Weigern sich Untersuchungsgefangene, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu verbringen, so ist die Anstalt berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten der Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Anstalt vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

(5) Die Untersuchungsgefangenen können an den Stromkosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

§ 50

Durchsuchung

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dürfen Untersuchungsgefangene, ihre Sachen und die Hafträume jederzeit durchsucht werden, die Sachen und die Hafträume auch in Abwesenheit der Untersuchungsgefangenen. Zur Unterstützung der Durchsuchung dürfen technische Mittel eingesetzt werden, bei der Durchsuchung der Sachen und Hafträume auch Spürhunde. Die Durchsuchung männlicher Untersuchungsgefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untersuchungsgefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dies erfordern. Sie darf bei männlichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen und ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Untersuchungsgefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern und nach jeder Abwesenheit von ihrer Unterkunft in der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dies erfordern.

§ 51

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untersuchungsgefangenen zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Körpermessungen.

(2) Die gewonnenen Unterlagen und Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. Sie dürfen nur für die in Absatz 1, in § 53 Absatz 2 und in § 103 Absatz 2 Nummer 4 sowie Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(3) Werden die Untersuchungsgefangenen entlassen, sind die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens nach drei Monaten zu löschen. Werden die Untersuchungsgefangenen in eine andere Anstalt verlegt oder wird unmittelbar im Anschluss an den Vollzug oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft eine andere Haftart vollzogen, können die nach Absatz 1 erhobenen Daten der betreffenden Anstalt übermittelt und von dieser für die in Absatz 2 Satz 3 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(4) Personen, die auf Grund des Absatzes 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch nach der Entlassung verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten unverzüglich vernichtet bzw. gelöscht werden. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.

§ 52

Feststellung von Betäubungsmittelmissbrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleitung bei Untersuchungsgefangenen, bei denen der konkrete Verdacht des Betäubungsmittelmissbrauchs besteht, allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Betäubungsmitteln festzustellen. Die Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Betäubungsmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahme den Untersuchungsgefangenen aufgelegt werden.

§ 53

Festnahmerecht

(1) Untersuchungsgefangene, die entweichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Untersuchungsgefangenen erforderlich ist.

§ 54

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untersuchungsgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maß die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen, in besonderen Hafträumen auch mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere auch durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (§ 102),
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

Eine Fesselung nach Satz 1 Nummer 6 von nach § 50 Absatz 2 entkleideten Untersuchungsgefangenen darf nur erfolgen, wenn und solange dies unerlässlich ist. In diesen Fällen sind besondere Maßnahmen zur Schonung des Schamgefühls zu treffen, soweit dies möglich ist.

(3) Die unausgesetzte Absonderung Untersuchungsgefangener (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn sie aus den Gründen des Absatzes 1 unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als einem Monat Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und wird dem Gericht und der Staatsanwaltschaft von der Anstalt mitgeteilt. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die Untersuchungsgefangenen am Gottesdienst oder an der Freistunde teilnehmen. Während des Vollzuges der Einzelhaft sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(5) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch zulässig, wenn zu befürchten ist, dass die Untersuchungsgefangenen sich dem Vollzug entziehen werden (einfache Entweichungsgefahr).

(6) Fesseln dürfen in der Regel nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untersuchungs-

gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen.

§ 55

Anordnungsbefugnis, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummern 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 56

Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Werden Untersuchungsgefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(2) Sind Untersuchungsgefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder nach § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 gefesselt, so sucht die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt sie unverzüglich und sodann täglich auf.

(3) Die Ärztin oder der Arzt sind regelmäßig zu hören, solange den Untersuchungsgefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder Einzelhaft (§ 54 Absatz 3) andauert.

Abschnitt 10

Unmittelbarer Zwang

§ 57

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

§ 58

Voraussetzungen

(1) Bedienstete des Vollzuges dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es

unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 59

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 60

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, die Anordnung zu befolgen, es sei denn, sie verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Bediensteten sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte sind nicht anzuwenden.

§ 61

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat zu verhindern, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 62

Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Wafengewirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Gegen Untersuchungsgefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen,

3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.

(4) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

(5) Als Androhung (§ 61) des Gebrauchs von Schusswaffen gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 63

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung einschließlich einer hierfür erforderlichen Ausführung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig. Die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untersuchungsgefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Untersuchungsgefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Falle des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

Abschnitt 11

Pflichtwidrigkeiten der Untersuchungsgefangenen

§ 64

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untersuchungsgefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. gegen eine verfahrenssichernde Anordnung verstoßen,
3. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt bringen,
5. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen oder
7. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untersuchungsgefangenen zu verwarnen.

§ 65

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Einkaufs bis zu drei Monaten,

3. die Beschränkung oder der Entzug von Annehmlichkeiten nach § 19 bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs jedoch nur bis zu zwei Wochen,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit mit Ausnahme des Lesestoffs oder die Beschränkung oder der Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,
6. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
7. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
8. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(4) Disziplinarmaßnahmen sind unabhängig von der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahren wegen desselben Sachverhalts zulässig.

(5) Bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen sind Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen die Verteidigung, die Verhandlungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Untersuchungsgefangenen für die Verhandlung nicht beeinträchtigt werden.

§ 66

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollzogen.

(2) Der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Untersuchungsgefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen aus § 15, § 16 Absatz 1, §§ 18, 19, § 29 Absätze 2 und 3, §§ 36 bis 38.

§ 67

Anordnungsbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Pflichtwidrigkeit während eines Transports in eine andere Anstalt ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig. Ist die Durchführung des Disziplinarverfahrens dort nicht möglich, liegt die Disziplinarbefugnis bei der Leitung der Stammanstalt.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Pflichtwidrigkeit der Untersuchungsgefangenen gegen die Anstaltsleitung richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Untersuchungsgefangene in einer anderen Anstalt oder während einer anderen Haft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollzogen. § 66 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 68

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist umfassend zu klären. Die Untersuchungsgefangenen werden vor ihrer Anhörung über den Inhalt der ihnen zur Last gelegten Pflichtwidrigkeit und über ihr Recht, sich nicht zur Sache zu äußern, belehrt. Die Erhebungen, insbesondere die Ergebnisse der Anhörungen der Untersuchungsgefangenen und anderer Befragter, werden schriftlich festgehalten.

(2) Bei schweren Verstößen soll die Anstaltsleitung sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mitwirken.

(3) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 69

Ärztliche Mitwirkung

(1) Vor dem Vollzug von Disziplinarmaßnahmen nach § 65 Absatz 1 Nummern 2 bis 8, die gegen Gefangene in ärztlicher Behandlung oder gegen Schwangere oder stillende Mütter angeordnet wurden, ist die Ärztin oder der Arzt zu hören. Während des Arrestes stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug der Disziplinarmaßnahme unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder der Fortgang des Strafverfahrens gefährdet würde.

Abschnitt 12

Verfahrensregelungen

§ 70

Beschwerderecht

(1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, schriftlich und mündlich an die Anstaltsleitung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Die Abwicklung der Sprechstunden nach Absatz 1 Satz 2 kann in Anstalten, die wegen ihrer Größe in Teilanstalten oder in mehrere eigenständige Hafthäuser gegliedert sind, auf die Leitung der Teilanstalten oder die Leitung der Hafthäuser übertragen werden.

(3) Besichtigt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Untersuchungsgefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an sie wenden können.

(4) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 71

Anordnung, Aufhebung vollzoglicher Maßnahmen

(1) Die Anstaltsleitung kann Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten der baulichen, personellen, organisatorischen und konzeptionellen Gestaltung des Vollzuges anordnen oder mit Wirkung für die Zukunft ändern, wenn neue strukturelle oder organisatorische Entwicklungen des Vollzuges, neue Anforderungen an die (instrumentelle, administrative oder soziale) Anstaltssicherheit oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer-

wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich machen.

(2) Die Anstaltsleitung kann rechtmäßige Maßnahmen zur Regelung einzelner vollzuglicher Angelegenheiten ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn

1. es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist,
2. sie auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen,
3. sie auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
4. die Untersuchungsgefangenen die Maßnahme missbrauchen.

(3) Die Anstaltsleitung kann Maßnahmen zur Regelung einzelner vollzuglicher Angelegenheiten ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

Teil 3

Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

§ 72

Anwendungsbereich

(1) Auf Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), findet dieses Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

(2) Von einer Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie des § 11 Absatz 2 auf volljährige junge Untersuchungsgefangene kann abgesehen werden, wenn die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für diese nicht oder nicht mehr angezeigt ist. Die Bestimmungen dieses Abschnitts können ausnahmsweise auch über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.

§ 73

Gestaltung des Vollzuges

(1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Fähigkeiten der jungen Untersuchungsgefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer sind zu fördern.

(2) Den jungen Untersuchungsgefangenen sollen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(3) In diesem Gesetz vorgesehene Beschränkungen können minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, um sie vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu bewahren.

§ 74

Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Die Zusammenarbeit der Anstalt mit staatlichen und privaten Institutionen erstreckt sich insbesondere auch auf

Schulen und Schulbehörden, berufliche Bildungsträger, Jugendgerichtshilfe und übrige jugendamtliche Dienste sowie anerkannte freie Träger der Jugendhilfe.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht, in die Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen.

(3) Die Personensorgeberechtigten und die Jugendgerichtshilfe werden von der Aufnahme, von einer Verlegung und der Entlassung unverzüglich unterrichtet, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

§ 75

Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen

(1) Nach der Aufnahme wird der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse ermittelt.

(2) In einer Konferenz mit an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten werden der Förder- und Erziehungsbedarf erörtert und die sich daraus ergebenden Maßnahmen festgelegt. Diese werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen und den Personensorgeberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten abweichend von § 101 Absatz 2 ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden bei Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, bei der Jugendgerichtshilfe und bei Personen und Stellen, die bereits Kenntnis von der Inhaftierung haben.

§ 76

Unterbringung, Einkauf

(1) Die jungen Untersuchungsgefangenen können in Wohngruppen untergebracht werden.

(2) Wohngruppen sollen in der Regel mindestens mit acht und höchstens mit zwölf Gefangenen belegt werden. Eine Belegung mit mehr als fünfzehn Gefangenen darf nicht erfolgen. Die Belegung soll sich an erzieherischen Grundsätzen orientieren.

(3) Wohngruppen werden von erzieherisch befähigten Bediensteten geleitet, verfügen über Gruppenräume für gemeinschaftliche Beschäftigung und bieten besondere Erziehungs- und Freizeitangebote.

(4) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Bildung, Arbeit und Freizeit kann über § 12 Absatz 3 hinaus auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist, schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind oder während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme.

(5) Abweichend von 18 Absatz 2 Satz 1 kann den jungen Untersuchungsgefangenen gestattet werden, in angemessenem Umfang bis zu dreimal jährlich zusätzlich zu dem Regeleinkauf einzukaufen.

§ 77

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) Schulpflichtige Untersuchungsgefangene erhalten nach Möglichkeit Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften.

(2) Den übrigen jungen Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit die Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung angeboten werden. Sie sind zur Teilnahme zu motivieren.

(3) Im Übrigen bleibt § 29 Absatz 2 unberührt.

§ 78

Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt

(1) Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs für junge Untersuchungsgefangene mindestens vier Stunden im Monat. Über § 21 Absatz 3 hinaus sollen Besuche auch dann zugelassen werden, wenn sie die Erziehung fördern.

(2) Besuche von Kindern junger Untersuchungsgefangener werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet.

(3) Bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen können Besuche und Schriftwechsel auch untersagt werden, wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

(4) Besuche dürfen über § 22 Absatz 3 hinaus auch abgebrochen werden, wenn von Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeht.

(5) Der Schriftwechsel kann über § 24 Absatz 2 hinaus bei Personen, die nicht Angehörige der jungen Untersuchungsgefangenen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, auch untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die jungen Untersuchungsgefangenen hat.

(6) Für Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes gelten § 23 und § 25 Absatz 2 entsprechend.

(7) Für den Paketempfang findet § 28 Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung. Die Anstalt kann über § 28 Absatz 1 Satz 2 hinaus Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen.

§ 79

Freizeit

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit sind geeignete Angebote vorzuhalten. Die jungen Untersuchungsgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren.

(2) Über § 15 Absatz 2 hinaus ist der Besitz eigener Fernsehgeräte und elektronischer Medien ausgeschlossen, wenn erzieherische Gründe entgegenstehen.

(3) Sportlicher Betätigung kommt bei der Gestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen eine besondere Bedeutung zu. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den jungen Untersuchungsgefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

§ 80

Gesundheitsfürsorge

§ 42 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass nur die Beteiligung von volljährigen jungen Untersuchungsgefangenen an den Kosten für Leistungen nach § 42 Absatz 3 sowie für zahntechnische Leistungen und Zahnersatz zulässig ist.

§ 81

Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 54 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien nicht zulässig ist.

§ 82

Unmittelbarer Zwang

§ 62 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass Schusswaffen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen dürfen und nur, um angriffsunfähig zu machen. § 62 Absatz 3 Nummer 3 findet keine Anwendung.

§ 83

Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstöße der jungen Untersuchungsgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich im erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten. Daneben können Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den jungen Untersuchungsgefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen (erzieherische Maßnahmen). Als erzieherische Maßnahmen kommen namentlich in Betracht die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit mit Ausnahme des Lesestoffs und die Beschränkung oder der Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zur Dauer einer Woche.

(2) Erzieherische Maßnahmen ordnet die Anstaltsleitung oder die hiermit beauftragte Vollzugs- oder Wohngruppenleitung an.

(3) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn erzieherische Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen, um den jungen Untersuchungsgefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(4) Gegen junge Untersuchungsgefangene dürfen Disziplinarmaßnahmen nach § 65 Absatz 1 Nummern 1, 6 und 7 nicht verhängt werden. Maßnahmen nach § 65 Absatz 1 Nummern 2 und 3, Nummer 4 erster Halbsatz sowie Nummer 5 sind nur bis zu zwei Monaten, Arrest ist nur bis zu zwei Wochen zulässig und erzieherisch auszugestalten.

Teil 4

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten

§ 84

Justizvollzugsanstalten

Die Untersuchungshaft wird in Justizvollzugsanstalten (Anstalten) der Freien und Hansestadt Hamburg vollzogen. Soweit es nach § 11 zur Umsetzung der Trennungsgrundsätze erforderlich ist, werden in den Anstalten gesonderte Abteilungen für den Vollzug der Untersuchungshaft eingerichtet.

§ 85

Mütter mit Kindern

In Anstalten oder Abteilungen für Frauen sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können.

§ 86

Größe und Gestaltung der Räume

Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder

sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

§ 87

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit (§ 13) gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit und Bildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport und Besuche zur Verfügung steht.

§ 88

Verbot der Überbelegung

(1) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 89

Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung

Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung sollen vorgehalten werden.

Abschnitt 2

Organisation der Justizvollzugsanstalten

§ 90

Anstaltsleitung

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt für jede Anstalt eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Bediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind, und vertritt die Anstalt nach außen.

(3) Die Befugnis, Durchsuchungen nach § 50 Absatz 2, besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 54 und Disziplinarmaßnahmen nach §§ 65 und 83 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die stellvertretende Anstaltsleiterin oder den stellvertretenden Anstaltsleiter.

§ 91

Bedienstete des Vollzuges

(1) Die Aufgaben der Anstalten werden von Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Anstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen vorzusehen. Sie wirken in enger Zusammenarbeit an der Aufgabe des Vollzuges (§ 2) mit. Fortbildung sowie

Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

§ 92

Seelsorgerinnen, Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger freie Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer hinzuziehen und an Gottesdiensten sowie anderen religiösen Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen beteiligen.

§ 93

Gefangenemitverantwortung

Den Untersuchungsgefangenen wird ermöglicht, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

§ 94

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Die Untersuchungsgefangenen erhalten einen Abdruck der Hausordnung.

Abschnitt 3

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

§ 95

Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Anstalten.

§ 96

Vollstreckungsplan

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.

Abschnitt 4

Anstaltsbeiräte

§ 97

Bildung der Anstaltsbeiräte

- (1) Bei den Anstalten sind Beiräte zu bilden.
- (2) Bedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.
- (3) Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.

§ 98

Aufgabe

Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

§ 99

Befugnisse

(1) Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Betreuung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Untersuchungsgefangenen in ihren Räumen ohne Überwachung aufsuchen.

§ 100

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt 5

Datenschutz

§ 101

Datenerhebung

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gelten § 12 Absatz 2 sowie § 12a Absätze 1 und 4 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Daten über Personen, die nicht Untersuchungsgefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörden nur erhoben werden, wenn sie für die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges der Untersuchungshaft unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 102

Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 Daten auch durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) erheben. § 22 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Gelände und das Gebäude der Anstalt einschließlich des Gebäudeinneren sowie die unmittelbare Anstaltsumgebung dürfen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung mittels offen angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen überwacht und aufgezeichnet werden. Der Einsatz versteckt angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen ist im Einzelfall auf Anordnung der Anstaltsleitung zulässig, wenn und solange dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt unerlässlich ist; über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(3) Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen zur Überwachung in Hafträumen ist ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen kann auch erfolgen, wenn Gefangene unvermeidlich betroffen werden, hinsichtlich derer die Voraussetzungen des Einsatzes nicht vorliegen.

(5) Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Dies gilt nicht in den Fällen des Einsatzes nach Absatz 2 Satz 2.

(6) Werden durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist die Verarbeitung der Daten nur zu den in § 103 Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 1, 2 oder 4 genannten Zwecken zulässig.

(7) § 101 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 103

Verarbeitung

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist. Die Anstalt kann die Untersuchungsgefangenen verpflichten, Lichtbildausweise mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - 1.1 gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - 1.2 eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - 1.3 auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte anderer Personen,

4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Jugendbewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs) der Untersuchungsgefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit

1. eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Untersuchungsgefangene bezieht,
2. die Daten auf eine fortbestehende erhebliche Gefährlichkeit der Untersuchungsgefangenen für die Allgemeinheit hinweisen und daher Maßnahmen der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich machen können.

Die Übermittlung unterbleibt, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen dürfen die Vollzugsbehörden auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich Personen in der Anstalt im Untersuchungshaftvollzug befinden, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Untersuchungsgefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Die Untersuchungsgefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, hierdurch wird der Zweck der Mitteilung vereitelt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untersuchungsgefangenen über die Mitteilung der Vollzugsbehörden nachträglich unterrichtet.

(6) Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind

auf Antrag der betroffenen Untersuchungsgefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach Absatz 5 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen sind bei der Anhörung oder nachträglichen Unterrichtung nach Absatz 5 auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

(7) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden einschließlich der Polizei überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von den Vollzugsbehörden mit Gutachten beauftragten Stellen.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der Betroffenen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch die Empfänger ist unzulässig.

(9) Bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telefongespräche und der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 aufgeführten Zwecke, für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, zur Abwehr von Gefährdungen der Untersuchungshaft oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung verarbeitet werden.

(10) Personenbezogene Daten, die gemäß § 101 Absatz 3 über Personen, die nicht Untersuchungsgefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 aufgeführten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

(11) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 106 Absatz 2 und § 108 Absätze 3 und 6 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(12) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen die Vollzugsbehörden. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüfen die Vollzugsbehörden nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 9 bis 11 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 104

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Die nach § 101 erhobenen Daten können für die Vollzugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung oder den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 103 Absätze 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der für die Unterrichtung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert am 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083), erforderlichen personenbezogenen Daten kann auch anlassunabhängig erfolgen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Der Abruf der Daten wird protokolliert.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren zu regeln. Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 hat die Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(5) Die Vereinbarung eines Datenverbundes, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht, mit anderen Ländern und dem Bund ist zulässig. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung des Datenverbundes zu regeln. Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu hören. Die Verordnung hat die beteiligten Stellen und den Umfang ihrer Verarbeitungsbefugnis, die Datenart und den Zweck der Übermittlung im Einzelnen festzulegen. Sie hat technische und organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Es ist festzulegen, welche Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung gegenüber den Betroffenen trägt und die technischen und organisatorischen Maßnahmen trifft.

§ 105

Zweckbindung

Von den Vollzugsbehörden übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnden Vollzugsbehörden zugestimmt haben. Die Vollzugsbehörden haben die nicht öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 106

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis der Untersuchungsgefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher oder psychologischer Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Dies gilt nicht für andere personenbezogene Daten, deren allgemeine Kenntnis innerhalb der

Anstalt für ein geordnetes Zusammenleben erforderlich ist; § 103 Absätze 9 bis 11 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in der Anstalt tätigen

1. Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten oder Angehörigen eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

von Untersuchungsgefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Untersuchungsgefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber den Vollzugsbehörden der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge bekannt gewordener Geheimnisse gegenüber der Vollzugsbehörde verpflichtet, soweit dies für die von der Vollzugsbehörde vorzunehmende Überprüfung ihrer Tätigkeit bezüglich Abrechnung, Wirtschaftlichkeit und Qualität sowie zum Zwecke der Prüfung der Kostenbeteiligung der Untersuchungsgefangenen (§ 42 Absätze 4 und 5) erforderlich ist; betroffen sind vor allem die erbrachten Leistungen, die Behandlungsdauer und die allgemeinen Angaben über die Untersuchungsgefangenen und ihre Erkrankungen. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Untersuchungsgefangenen sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 bis 4 bestehenden Offenbarungspflichten und -befugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte, Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung von Untersuchungsgefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragten Ärztinnen oder Ärzte, Psychologinnen oder Psychologen auch zur Unterrichtung der Anstaltsärztinnen oder Anstaltsärzte oder der in der Anstalt mit der Behandlung der Untersuchungsgefangenen betrauten Psychologinnen oder Psychologen befugt sind.

§ 107

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die einzelnen Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit in der Anstalt und nach § 3 Absatz 1 Satz 2 sowie § 6 Absatz 2 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Therapieakten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

§ 108

Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind fünf Jahre nach der Entlassung der Untersuchungsgefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakten die Gefangenenbuchnummer, die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Untersuchungsgefangenen sowie die aufnehmende Anstalt bei Verlegung ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakten erforderlich ist.

(2) Aufzeichnungen nach § 102 sind spätestens nach Ablauf eines Monats zu löschen. Dies gilt nicht, wenn und solange eine fortdauernde Speicherung oder Aufbewahrung zur Aufklärung und Verfolgung der aufgezeichneten Vorkommnisse unerlässlich ist.

(3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Untersuchungsgefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach § 110,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft

unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Untersuchungsgefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Erhält die Anstalt von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis, so tritt an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 genannten Fristen eine Frist von einem Monat ab Kenntniserlangung.

(5) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. 20 Jahre für Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Therapieakten,
2. 30 Jahre für Gefangenenbücher.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(6) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängerinnen oder Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(7) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 19 Absätze 1 bis 3 und 5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes. Die Vorschriften des Hamburgischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

§ 109

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe des § 18 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, Akteneinsicht.

§ 110

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 111

Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Die Regelungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes über Begriffsbestimmungen (§ 4), Einholung und Form der Einwilligung des Betroffenen (§ 5 Absatz 2), die Rechte des Betroffenen (§ 6), das Datengeheimnis (§ 7), die Durchführung des Datenschutzes (§ 10), den Schadensersatz (§ 20), die Bestimmungen über die Kontrolle durch die bzw. den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§§ 23 bis 26) und die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 32, 33) gelten entsprechend.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 112

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 113

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 2014 gilt § 13 mit der Maßgabe, dass die Untersuchungsgefangenen mit ihrer Zustimmung gemeinsam untergebracht werden können.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Dezember 2009.

Der Senat

Gesetz zur Errichtung eines „Sondervermögens Schule – Bau und Betrieb“

Vom 15. Dezember 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen „Sondervermögen Schule – Bau und Betrieb“ ein teilrechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Dem Sondervermögen werden die im Verwaltungsvermögen der für Schule und Berufsbildung zuständigen Behörde und die im Allgemeinen Grundvermögen stehenden Schulgebäude und Schulgrundstücke der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen einschließlich ihrer wesentlichen und unwesentlichen Bestandteile (im Sinne der §§ 94 und 95 des Bürgerlichen Gesetzbuches) sowie die Schulsportgrundstücke übertragen (Anlage 1). Darüber hinaus wird die für Finanzen zuständige Behörde ermächtigt, weitere Immobilien in das Sondervermögen einzubringen.

(3) Verbindlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg gehen anteilig entsprechend dem übertragenen Anlagevermögen auf das Sondervermögen über.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Im Rahmen einer bedarfsgerechten Herstellung und Bereitstellung von Gebäuden und Grundstücken für schulische und andere in unmittelbarem Zusammenhang stehende Zwecke hat das Sondervermögen die Aufgabe, die in § 1 Absatz 2 definierten Gebäude und Grundstücke nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen und zu bewirtschaften.

(2) Zu diesem Zweck überlässt das Sondervermögen die ihm nach § 1 Absatz 2 zugewiesenen Gebäude und Grundstücke einschließlich der wesentlichen und unwesentlichen Bestandteile entgeltlich an die für Schule und Berufsbildung zuständige Behörde oder an die Nutzer der Immobilien.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet die Freie und Hansestadt Hamburg unbeschränkt.

§ 4

Verwaltung

(1) Das Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der für Finanzen zuständigen Behörde.

(2) Bei dem Sondervermögen wird ein Verwaltungsrat gebildet.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Präses der für Finanzen zuständigen Behörde für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt werden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender aus der für Finanzen zuständigen Behörde,
 2. eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender aus der für Schule und Berufsbildung zuständigen Behörde,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten des Sondervermögens,
 4. drei weitere noch zu bestimmende Vertreterinnen oder Vertreter, davon mindestens ein externer Vertreter oder eine externe Vertreterin.
- (4) Weitere Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung des Sondervermögens geregelt.

§ 5

Dienststelle und Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

(1) Das Sondervermögen als Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg kann Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sind Landesbeamte, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 6

Wirtschaftsplan, Geschäftsjahr

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg als Anlage beigelegt und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. § 26 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 402), findet Anwendung. § 26 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 7

Wirtschaftsführung

(1) Das Sondervermögen kann Kredite aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme wird durch Haushaltsbeschluss der Bürgerschaft festgesetzt. § 18 der Landeshaushaltsordnung in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung findet keine Anwendung.

(2) Die für Finanzen zuständige Behörde erlässt Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

§ 8

Jahresabschluss

(1) Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres wird ein Jahresabschluss aufgestellt.

(2) Der Jahresabschluss wird der Haushaltsrechnung als Anlage beigelegt. § 85 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 9

Versetzung des Personals

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Dienstvereinbarungen für die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, die in den Hochbaudienststellen ABH 51 und ABH 54 des Amtes für Bauordnung und Hochbau beschäftigt sind,
2. der Behörde für Schule und Berufsbildung, die
 - a) in den Referaten V 51, V 53, V 54, V-S, V-P der Bauabteilung des Amtes für Verwaltung beschäftigt sind,
 - b) an Schulen als Betriebsarbeiterinnen und Betriebsarbeiter, Eigenreinigungskräfte, Bewachungspersonal, Garderobenhilfen, Betriebselektrikerinnen und Betriebselektriker, Pförtnerinnen und Pförtner sowie Hallenwartinnen und Hallenwarte tätig sind,

gelten bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen im Sondervermögen fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2011.

§ 10

Übergangsvorschriften

Bis zur Wahl eines Personalrats, längstens bis zum 30. Juni 2010, nehmen die Mitglieder des Wahlvorstands nach § 21 oder § 22 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), sowie die jeweils ersten Ersatzmitglieder die Aufgaben und Befugnisse des Personalrats wahr.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ausgefertigt, Hamburg den 15. Dezember 2009.

Der Senat

Gesetz

zur Umsetzung der Föderalismusreform im Heimrecht

Vom 15. Dezember 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Hamburgisches Gesetz
zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität
älterer, behinderter und auf Betreuung angewiesener Menschen
(Hamburgisches Wohn- und
Betreuungsqualitätsgesetz – HmbWBG)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 3 Beratung und Unterstützung
- § 4 Informationspflichten der Betreiber
- § 5 Weiterentwicklung und Erprobung von Wohn- und Betreuungsformen
- § 5a Verbot der Annahme von Leistungen

Teil 2

**Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen,
Wohngemeinschaften, Wohneinrichtungen,
Gasteinrichtungen und Ambulante Dienste**

Abschnitt 1

Servicewohnen

- § 6 Anforderungen an Servicewohnanlagen
- § 7 Besichtigung, Information
- § 8 Mitteilungen an die zuständige Behörde

Abschnitt 2**Wohngemeinschaften**

- § 9 Anforderungen an Wohngemeinschaften
- § 10 Mitteilungen an die zuständige Behörde

Abschnitt 3**Wohneinrichtungen**

- § 11 Anforderungen an Wohneinrichtungen
- § 12 Teilhabe
- § 13 Mitwirkung
- § 14 Personal- und Qualitätsmanagement
- § 15 Besichtigung, Information
- § 16 Mitteilungen an die zuständige Behörde
- § 17 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Abschnitt 4**Gasteinrichtungen**

- § 18 Anforderungen an Gasteinrichtungen
- § 19 Mitteilungen an die zuständige Behörde

Abschnitt 5**Pflegedienste**

- § 20 Anforderungen an Pflegedienste
- § 21 Zusammenarbeit, Hilfevermittlung
- § 22 Information, Erstbesuch
- § 23 Mitteilungen an die zuständige Behörde
- § 24 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Abschnitt 6**Dienste der Behindertenhilfe**

- § 25 Anforderungen an Dienste der Behindertenhilfe
- § 26 Information, Erstgespräch
- § 27 Mitteilungen an die zuständige Behörde
- § 28 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Teil 3**Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde**

- § 29 Aufgaben der zuständigen Behörde
- § 30 Prüfungen
- § 31 Veröffentlichung von Prüfergebnissen
- § 32 Beratung und Vereinbarungen bei Mängeln
- § 33 Anordnungen, Aufnahmestopp
- § 34 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung
- § 35 Untersagung
- § 36 Anerkannte Beratungsstellen
- § 37 Zusammenarbeit, Vereinbarungen mit anderen Prüfinstitutionen
- § 38 Qualifikation der zuständigen Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter

Teil 4**Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften, Ersetzung von Bundesrecht**

- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Rechtsverordnungen
- § 41 Übergangsregelungen
- § 42 Ersetzung von Bundesrecht

Teil 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Zweck des Gesetzes**

Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Rechte älterer, behinderter oder auf Betreuung angewiesener Menschen als Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes zu stärken und eine Wohn- und Betreuungsqualität sicherzustellen, die sich am Normalitätsprinzip orientiert und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht, sowie
2. geeignete Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Mobilität und Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer zu schaffen.

§ 2**Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Wohn- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Servicewohnanlagen, Wohngemeinschaften, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulante Dienste.

(2) Servicewohnanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind entgeltlich betriebene Wohnanlagen, die dem Zweck dienen, älteren, behinderten oder auf Betreuung angewiesenen volljährigen Menschen Wohnraum zu überlassen und ausschließlich allgemeine Betreuungsleistungen wie die Vermittlung von Dienstleistungen und Hilfsmitteln vorzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Wohnanlagen, die gelegentlich allgemeine Betreuungsleistungen unentgeltlich oder gegen eine geringe Aufwandsentschädigung erbringen.

(3) Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen für Volljährige, die dem Zweck dienen, mindestens drei schwerstpflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die dauerhaft in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind, das selbstbestimmte Leben in einem gemeinsamen Haushalt und eine von der Wohnraumüberlassung unabhängige Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen zu ermöglichen.

(4) Wohneinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, auf Betreuung angewiesenen volljährigen Menschen Wohnraum zu überlassen und weitergehende Betreuungsleistungen wie hauswirtschaftliche Versorgung oder Pflege vorzuhalten. Hierzu gehören insbesondere vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe.

(5) Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, auf Betreuung angewiesene volljährige Menschen nur vorübergehend aufzunehmen und weitergehende Betreuungsleistungen vorzuhalten. Hierzu gehören Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

(6) Ambulante Dienste im Sinne dieses Gesetzes sind Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe, wobei

1. Pflegedienste im Sinne dieses Gesetzes Personen oder Unternehmen sind, die gewerblich oder gemeinnützig Menschen pflegen, und
2. Dienste der Behindertenhilfe im Sinne des Gesetzes Personen oder Unternehmen sind, die gewerblich oder gemeinnützig häusliche Betreuungsleistungen für behinderte Volljährige oder von Behinderung bedrohte Volljährige erbringen und mindestens eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer beschäftigen.

(7) Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind ältere, behinderte oder auf Betreuung angewiesene Menschen, die Wohn- und Betreuungsformen in Anspruch nehmen.

(8) Betreiber im Sinne dieses Gesetzes sind Personen oder Unternehmen, die Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen oder ambulante Dienste betreiben.

(9) Auf Betreuung angewiesen im Sinne dieses Gesetzes ist, wer wegen Alters, Krankheit oder Behinderung in Angelegenheiten des täglichen Lebens auf Dauer der Hilfe bedarf.

(10) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser, Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 3

Beratung und Unterstützung

(1) Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreterinnen oder Vertreter und Angehörige, Betreiber sowie Personen mit berechtigtem Interesse haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die zuständige Behörde oder eine anerkannte Beratungsstelle nach § 36. Gegenstand der Beratung und Unterstützung sind insbesondere

1. das Aufzeigen geeigneter Wohn- oder Betreuungsformen,
2. der Aufbau einer Wohngemeinschaft sowie
3. die gesetzlichen Anforderungen an Wohnformen und Ambulante Dienste sowie Möglichkeiten zur Vermeidung oder Behebung von Mängeln.

(2) Wer Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen oder Gasteinrichtungen betreiben will, soll sich bereits in der Planungsphase bei der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen, um Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen frühzeitig erkennen und vermeiden zu können.

(3) Die zuständige Behörde nimmt Beschwerden entgegen. Werden Beschwerden bei einer anerkannten Beratungsstelle angebracht, sind diese mit Zustimmung der Beschwerde führenden Personen an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

§ 4

Informationspflichten der Betreiber

Betreiber haben Interessenten Informationsmaterial in verständlicher Form über Art, Umfang und Preise der angebotenen Leistungen zur Verfügung zu stellen und diese über die

zuständige Behörde und anerkannte Beratungsstellen zu informieren.

§ 5

Weiterentwicklung und Erprobung von Wohn- und Betreuungsformen

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, wenn dies zur Weiterentwicklung bestehender oder zur Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen notwendig ist, ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorliegt und der Zweck des Gesetzes nach § 1 gewahrt ist. Die zuständige Behörde soll hierzu mit dem Betreiber eine Vereinbarung schließen, in der insbesondere die maßgeblichen Anforderungen an die Wohn- und Betreuungsform und das Prüfverfahren durch die zuständige Behörde festzulegen sind. Die Vereinbarung soll zunächst für höchstens vier Jahre abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Vereinbarung sind die gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

§ 5a

Verbot der Annahme von Leistungen

(1) Betreibern von Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und ambulanten Diensten ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Nutzerinnen und Nutzern oder Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in einer Wohneinrichtung oder Gasteinrichtung Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die vertraglich vorgesehenen Leistungen des Betreibers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Geldleistungen oder geldwerte Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in einer Wohneinrichtung oder Gasteinrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Wohneinrichtung oder Gasteinrichtung versprochen oder gewährt werden,
4. Geldleistungen gewährt werden, die zur Deckung eines Eigenanteils des Betreibers einer Wohneinrichtung oder Gasteinrichtung dienen, die dieser nach gesetzlichen Vorschriften aufzubringen hat.

(3) Geldleistungen und geldwerte Leistungen im Sinne von Absatz 2 Nummer 3 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Sie sind getrennt vom Vermögen des Betreibers mit Sonderkonten für jede einzelne Nutzerin und jeden einzelnen Nutzer zu verwalten und vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz, mindestens mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Nutzerin oder dem Nutzer durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Der Anspruch auf Rückzahlung ist zu sichern. Die Geldleistungen und geldwerten Leistungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Platz erbracht worden sind.

(4) Leitungskräften, Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern von Wohneinrichtungen, Gastseinrichtungen oder ambulanten Diensten ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Nutzerinnen und Nutzern neben der vom Betreiber erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen. Die gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(5) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Nutzerinnen und Nutzer die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

Teil 2

Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen, Wohngemeinschaften, Wohneinrichtungen, Gastseinrichtungen und Ambulante Dienste

Abschnitt 1

Servicewohnen

§ 6

Anforderungen an Servicewohnanlagen

(1) Eine Servicewohnanlage darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber

1. die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
2. den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer angemessen Rechnung trägt sowie
3. eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet.

(2) Der Betreiber hat zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer mindestens folgende Grundleistungen vorzuhalten:

1. eine regelmäßig vor Ort erreichbare Betreuungsperson, deren Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall sichergestellt ist,
2. regelmäßige Information und Beratung,
3. Unterstützung in Krisensituationen,
4. Vermittlung von Dienstleistungen,
5. Angebote zur Freizeitgestaltung,
6. Vermittlung von Kontakten in der Servicewohnanlage und im Stadtteil,
7. in jeder Wohnung die technischen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme einer Notrufanlage sowie
8. ein Beschwerdemanagement.

(3) Auf Wunsch mindestens eines Fünftels der Nutzerinnen und Nutzer ist ein Hausbeirat zu wählen. Dieser vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem Betreiber und setzt sich für ein Miteinander in der Wohnanlage ein.

(4) Der Betreiber hat die Nutzerinnen und Nutzer alle drei Jahre zu ihrer Zufriedenheit mit dem Leistungsangebot der Servicewohnanlage zu befragen und den Nutzerinnen und Nutzern das Ergebnis mitzuteilen. Die Teilnahme an der Befragung ist für die Nutzerinnen und Nutzer freiwillig.

§ 7

Besichtigung, Information

(1) Der Betreiber hat Interessenten vor Abschluss der Wohn- und Betreuungsverträge eine kostenlose und unver-

bindliche Besichtigung der Servicewohnanlage anzubieten und diese schriftlich zu informieren und mündlich zu beraten über

1. die betreuerische Konzeption der Servicewohnanlage,
2. die wesentlichen baulichen Eigenschaften der Servicewohnanlage und des zu überlassenden Wohnraums,
3. die Grundleistungen der Servicewohnanlage sowie
4. die in Betracht kommenden Wahlleistungen.

(2) Der Betreiber muss durch deutlich sichtbaren Aushang im Eingangsbereich der Servicewohnanlage informieren über

1. die Namen, Anschriften und Telefonnummern des Betreibers und der Betreuungsperson sowie
2. die Bezeichnung, Anschrift und Telefonnummer der zuständigen Behörde.

(3) Der Betreiber hat die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der bei ihm gemäß § 30 durchgeführten Prüfungen zu informieren.

§ 8

Mitteilungen an die zuständige Behörde

(1) Wer eine Servicewohnanlage betreiben will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 6 Absätze 1 und 2 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und Anschriften der Servicewohnanlage und des Betreibers,
3. die Zielgruppe der Servicewohnanlage,
4. die Zahl, Größe und Lage der Wohnungen und deren Ausstattung,
5. die Zahl, Größe und Lage der Gemeinschaftsräume, deren Ausstattung und Nutzungsart,
6. ein Muster des Wohn- und Betreuungsvertrages sowie sonstiger verwendeter Verträge,
7. ein Muster des zum Zwecke der Werbung verwendeten Informationsmaterials über die Servicewohnanlage.

(2) Wird der Betrieb der Servicewohnanlage eingestellt, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt 2

Wohngemeinschaften

§ 9

Anforderungen an Wohngemeinschaften

(1) Beabsichtigen die Mitglieder einer Wohngemeinschaft, gemeinschaftlich Betreuungsdienstleister zu beauftragen, sollen sie im Interesse der Gewährleistung ihrer Selbstbestimmung gegenüber Dritten eine schriftliche Vereinbarung schließen, in der ihre Interessenvertretung gegenüber Dritten festgelegt ist. Die Vereinbarung soll auch Regelungen enthalten über die Beschlussfassung sowie die Wahl der Betreuungsdienstleister und Art und Umfang ihrer Dienstleistungen.

(2) Für Wohngemeinschaften von mehr als zehn Personen gelten die Anforderungen des Abschnitts 3 entsprechend.

§ 10

Mitteilungen an die zuständige Behörde

Wer eine Wohngemeinschaft gründet, hat dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung soll spätestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Bezug der Wohnung erfolgen und muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt des Wohnungsbezuges,
2. die Anschrift der Wohngemeinschaft,
3. die Namen und Anschriften der Gründer,
4. die Zielgruppe der Wohngemeinschaft sowie
5. ein Muster des für die Nutzerinnen und Nutzer vorgesehenen Mietvertrages.

Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Abschnitt 3

Wohneinrichtungen

§ 11

Anforderungen an Wohneinrichtungen

Eine Wohneinrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber

1. die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
2. den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer angemessen Rechnung trägt,
3. eine angemessene Qualität des Wohnens und der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleistet, insbesondere durch
 - a) eine am Zweck des Gesetzes ausgerichtete Einrichtungskonzeption,
 - b) eine ausreichende Zahl persönlich und fachlich geeigneter Beschäftigter,
 - c) eine Ausstattung, die sich an privatem Wohnraum orientiert,
 - d) personenzentrierte Betreuung, die die Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert,
 - e) Kontinuität in der Betreuung,
 - f) Förderung der Bezugsbetreuung (feste Bezugspersonen),
 - g) Einbeziehung der Lebenshintergründe und Gewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer sowie
 - h) die Förderung der Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer,
4. die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung wahrt und fördert,
5. eine angemessene hauswirtschaftliche Versorgung gewährleistet, soweit diese Leistung vertraglich vereinbart ist,
6. die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer nach § 13 gewährleistet,
7. ein Personal- und Qualitätsmanagement nach § 14 führt,
8. einen ausreichenden Infektionsschutz der Nutzerinnen und Nutzer und einen ordnungsgemäßen nutzerbezogenen Umgang mit Arzneimitteln gewährleistet,

9. im Rahmen seiner Einwirkungsmöglichkeiten für die fachgerechte ärztliche und sonstige gesundheitliche Versorgung unter Beteiligung von ärztlichen und anderen therapeutischen Fachkräften Sorge trägt.

§ 12

Teilhabe

Der Betreiber hat zur Sicherung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft insbesondere

1. zielgruppenbezogenen Betätigungen zu ermöglichen, die die Fertigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer in alltagsnahen und gewohnten Handlungen zur Geltung bringen,
2. in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen und Organisationen regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten im Stadtteil zu informieren und die Teilnahme daran zu ermöglichen,
3. die Wahrnehmung auswärtiger wichtiger Termine zu ermöglichen,
4. Kontakte zu Angehörigen, gesetzlichen Betreuern sowie ehrenamtlichen Bezugspersonen zu fördern und zu pflegen und diese auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer in die Betreuung einzubeziehen sowie
5. geeignete Hilfsmittel vorzuhalten und einzusetzen und die Beschäftigten in deren Gebrauch zu schulen; die Verpflichtung der Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707, 1710), zur Leistung von Hilfsmitteln bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Mitwirkung

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben bei der Planung und Durchführung ihrer Betreuung ein individuelles Mitspracherecht. Die Gestaltung ihres unmittelbaren Wohnumfeldes können die Nutzerinnen und Nutzer selbst bestimmen, soweit nicht gewichtige Gründe entgegenstehen.

(2) In Angelegenheiten von nutzerübergreifendem Interesse wirken die Nutzerinnen und Nutzer durch einen Wohnbeirat mit, insbesondere bei

1. der Aufstellung oder Änderung von Musterverträgen für Nutzerinnen und Nutzer und der Hausordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
3. der Festlegung und Änderung der Entgelte der Einrichtung,
4. der Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
5. der Alltags- und Freizeitgestaltung,
6. der Gestaltung und Nutzung von Gemeinschaftsräumen,
7. der Betreuung und Verpflegung,
8. der hauswirtschaftlichen Versorgung,
9. umfassenden baulichen Veränderungen und Instandsetzungen sowie
10. der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebes.

(3) Der Wohnbeirat kann zu seiner Unterstützung weitere fach- und sachkundige Personen, einen Angehörigenbeirat oder eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende

Ombudsperson hinzuziehen. Ombudsperson im Sinne dieses Gesetzes ist eine unabhängige Vertrauensperson, die den Wohnbeirat auf Wunsch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 2 berät und unterstützt. Soweit der Wohnbeirat es beschließt, können bestimmte Mitwirkungsrechte durch den Wohnbeirat und den Angehörigenbeirat gemeinsam wahrgenommen werden.

(4) Ist die Bildung eines Wohnbeirates nicht möglich, ist die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer auf andere Weise sicherzustellen.

(5) Der Betreiber ist verpflichtet, die Mitwirkungsgremien nach Absatz 3 oder 4 bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte zu unterstützen und ihnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Anfrage die Namen und Anschriften der Nutzerinnen und Nutzer und deren Vertreterinnen oder Vertretern zu übermitteln. Die Mitwirkungsgremien sind befugt, die übermittelten Daten im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 2 zu erheben und zu verarbeiten.

§ 14

Personal- und Qualitätsmanagement

(1) Der Betreiber hat ein Personal- und Qualitätsmanagement zu führen, das darauf ausgerichtet ist, die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten und zu entwickeln sowie die Leistungen der Wohneinrichtung kontinuierlich zu verbessern, insbesondere durch

1. eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich der Festlegung von Aufgaben, Verantwortungsbereichen und Befugnissen der Beschäftigten sowie der Vohaltung von Stellenbeschreibungen,
2. ein Beschwerdemanagement,
3. regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen,
4. die Entwicklung und Anwendung von Verfahrensstandards für die Leistungserbringung sowie
5. eine systematische Informationsweitergabe innerhalb der Wohneinrichtung,
6. eine regelmäßige Messung der Lebensqualität der Nutzerinnen und Nutzer.

Die Maßnahmen sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

(2) Der Betreiber hat die Beschäftigten alle zwei Jahre in schriftlicher und anonymisierter Form auf Grundlage eines einheitlichen Erhebungsbogens zu ihrer Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen und den Möglichkeiten zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsprozessen zu befragen und den Beschäftigten das Ergebnis mitzuteilen.

§ 15

Besichtigung, Information

(1) Der Betreiber hat Interessenten vor Abschluss des Wohn- und Betreuungsvertrages eine kostenlose und unverbindliche Besichtigung der Wohneinrichtung anzubieten und diese mündlich und schriftlich zu informieren über

1. die betreuerische Konzeption der Wohneinrichtung sowie
2. die wesentlichen baulichen Eigenschaften der Wohneinrichtung und des zu überlassenden Wohnraums.

(2) Der Betreiber hat die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der bei ihm gemäß § 30 durchgeführten Prüfungen zu informieren.

(3) Der Betreiber hat den Nutzerinnen und Nutzern und deren Vertreterinnen oder Vertretern auf Wunsch Einsicht in die sie betreffende Betreuungsdokumentation zu gewähren.

§ 16

Mitteilungen an die zuständige Behörde

(1) Wer eine Wohneinrichtung betreiben will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 11 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und Anschriften der Wohneinrichtung und des Betreibers,
3. eine zielgruppenbezogene Einrichtungskonzeption,
4. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Einrichtungsleitung sowie der unmittelbar nachgeordneten Leitungskräfte im Bereich der Betreuung sowie
6. ein Muster des Wohn- und Betreuungsvertrages.

§ 10 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen, müssen der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.

(3) Wer den Betrieb einer Wohneinrichtung einstellen will, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Betreiber hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb der Wohneinrichtung zu machen. Insbesondere sind aufzuzeichnen:

1. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
2. der Name, das Geburtsdatum, das Geschlecht und der individuelle Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer,
3. der Name, das Geburtsdatum und die Ausbildung der Beschäftigten, ihre regelmäßige Arbeitszeit, Einsatzorte und Tätigkeiten, die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse sowie die Dienstpläne,
4. die Maßnahmen des Personal- und Qualitätsmanagements, die Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung und Verbesserung,
5. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Betreuungsprozesse einschließlich der Maßnahmen zur Teilhabe nach § 12,
6. die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,

7. die Art, der Zeitpunkt, die Dauer und der Grund freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen bei Nutzerinnen und Nutzern unter Angabe der für die Veranlassung der Maßnahme verantwortlichen Person und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung sowie
8. die für Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Gelder oder Wertsachen.

(2) Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind für jede Wohneinrichtung gesondert zu führen und vor Ort vorzuhalten. Die Aufzeichnungen sind nebst Belegen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Soweit die Aufzeichnungen personenbezogene Daten von Nutzerinnen und Nutzern enthalten, unterbleibt deren Löschung, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch ihre berechtigten Interessen beeinträchtigt würden, insbesondere ihre biografischen Daten verloren zu gehen drohen. Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 müssen nicht aufbewahrt werden, wenn sie den Betroffenen oder deren Vertreterinnen oder Vertretern ausgehändigt wurden. Personenbezogene Daten dürfen nur Berechtigten zugänglich sein.

Abschnitt 4 Gasteinrichtungen

§ 18

Anforderungen an Gasteinrichtungen

(1) Eine Gasteinrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber

1. die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
2. den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer angemessen Rechnung trägt,
3. eine angemessene Qualität des Aufenthalts und der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleistet, insbesondere durch
 - a) eine ausreichende Zahl persönlich und fachlich geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - b) eine der Zielgruppe entsprechende bauliche und sonstige Ausstattung sowie
 - c) eine personenzentrierte Betreuung, die die Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert,
4. ein Beschwerdemanagement betreibt.

(2) § 15 gilt entsprechend.

§ 19

Mitteilungen an die zuständige Behörde

Wer eine Gasteinrichtung betreiben will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. den Namen und Anschriften der Gasteinrichtung und des Betreibers,
3. die Zielgruppe der Gasteinrichtung,
4. die Zahl, Größe und Nutzungsart der Räume sowie
5. eine zielgruppenbezogene Einrichtungskonzeption.

§ 10 Satz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Pflegedienste

§ 20

Anforderungen an Pflegedienste

Ein Pflegedienst darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber

1. die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
2. seine Leistungen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft erbringt,
3. Pflegeleistungen entsprechend dem individuellen Pflegebedarf bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen erbringt,
4. eine angemessene Qualität der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleistet, insbesondere durch
 - a) persönlich und fachlich geeignete Beschäftigte,
 - b) personenzentrierte Pflege, die die Gesundheit und Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert,
 - c) Kontinuität in der Pflege,
 - d) die Beachtung persönlicher oder kulturell bedingter Gewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer bei der Pflege und Einsatzplanung,
5. ein Personal- und Qualitätsmanagement in entsprechender Anwendung des § 14 führt,
6. auf den Einsatz geeigneter und bedarfsgerechter Hilfsmittel hinwirkt und die Nutzerinnen und Nutzer zu ihrem Gebrauch anleitet,
7. die Sicherheit in der häuslichen Umgebung fördert,
8. die Nutzerinnen und Nutzer und deren Pflegepersonen in pflegerischen Fragen berät und unterstützt sowie
9. für die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit erreichbar ist.

Die Anforderung nach Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für Pflegedienste mit weniger als fünf Beschäftigten; Auszubildende bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 21

Zusammenarbeit, Hilfevermittlung

(1) Der Betreiber hat mit den Pflegepersonen, den behandelnden Ärztinnen oder Ärzten sowie mit anderen Betreibern und anerkannten Beratungsstellen nach § 36 vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.

(2) Der Betreiber hat den Nutzerinnen und Nutzern bei Bedarf mit ihrer Zustimmung weitergehende Hilfe zu vermitteln. Die Hilfevermittlung ist insbesondere angezeigt, wenn die Nutzerinnen und Nutzer gesetzlicher Betreuung bedürfen oder zu Vereinsamen drohen.

§ 22

Information, Erstbesuch

(1) Der Betreiber hat Interessenten vor Abschluss des Pflege-Vertrages kostenlos zu informieren über

1. die pflegerische Konzeption des Pflegedienstes,
2. die Qualifikation der Beschäftigten,
3. die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Pflegedienstes,

4. Art und Umfang der Kooperationen nach § 21 Absatz 1 sowie
5. die für die Nutzerin oder den Nutzer in Betracht kommenden Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherungen und Sozialleistungsträger.

(2) Beim Erstbesuch sind der Hilfebedarf, die häusliche Pflegesituation sowie die Ressourcen und Fähigkeiten der Nutzerin oder des Nutzers zu erörtern. Darüber hinaus ist zu klären, ob und welche Hilfsmittel oder wohnumfeldverbessernde Maßnahmen erforderlich sind.

(3) § 15 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23

Mitteilungen an die zuständige Behörde

(1) Wer einen Pflegedienst betreiben will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 20 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens sechs Wochen vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und Anschriften des Pflegedienstes und des Betreibers,
3. die pflegerische Konzeption des Pflegedienstes,
4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Unternehmens- und Pflegedienstleitung sowie
5. die Anzahl und Anschriften der vom Pflegedienst betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Absatz 3.

(2) § 10 Satz 3 und 16 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 24

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Betreiber hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Pflegedienstes zu machen. Insbesondere sind aufzuzeichnen:

1. der Name, das Geburtsdatum und die Ausbildung der Beschäftigten, ihre regelmäßige Arbeitszeit, Einsatzorte und Tätigkeiten, die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse sowie die Dienstpläne,
2. die Maßnahmen des Personal- und Qualitätsmanagements sowie die Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung und Verbesserung,
3. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Pflegeprozesse einschließlich des Einsatzes von Hilfsmitteln,
4. die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
5. die Leistungserbringung nach Tagesdatum und -zeit; diese ist von der Pflegekraft abzuzeichnen und von der Nutzerin oder dem Nutzer oder deren Vertreterin oder Vertreter monatlich zu quittieren,
6. die Art, der Zeitpunkt, die Dauer und der Grund freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen bei Nutzerinnen und Nutzern unter Angabe der für die Veranlassung der Maßnahme verantwortlichen Person und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

(2) Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 sind beim Pflegedienst, Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummern 3 bis 5 grundsätzlich bei der Nutzerin oder dem Nutzer vorzuhalten; § 17 Absatz 2 Sätze 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

Abschnitt 6

Dienste der Behindertenhilfe

§ 25

Anforderungen an Dienste der Behindertenhilfe

Ein Dienst der Behindertenhilfe darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber

1. die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
2. eine angemessene Qualität der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleistet,
3. ein Personal- und Qualitätsmanagement in entsprechender Anwendung des § 14 führt,
4. eine gemeinsame Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Diensten der Behindertenhilfe im Stadtteil unterstützt,
5. mit den am Hilfeprozess beteiligten Personen und Stellen, anderen Betreibern sowie den anerkannten Beratungsstellen nach § 36 vertrauensvoll zusammenarbeitet und
6. regelmäßig an einem geeigneten Anbietervergleich zum Leistungsangebot, zur Qualifikation der Beschäftigten sowie zum Qualitätsmanagement teilnimmt.

Die Anforderungen nach Satz 1 Nummern 3, 4 und 6 gelten nicht für Dienste der Behindertenhilfe mit weniger als fünf Beschäftigten; Auszubildende bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 26

Information, Erstgespräch

(1) Der Betreiber hat mit Interessenten vor Abschluss des Vertrages kostenlos ein unverbindliches Erstgespräch zu führen und diese zu informieren über

1. die betreuende Konzeption des Dienstes,
2. die Qualifikation der Beschäftigten,
3. die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Dienstes sowie
4. Art und Umfang der Kooperationen nach § 25 Satz 1 Nummer 5.

(2) § 15 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 27

Mitteilungen an die zuständige Behörde

(1) Wer einen Dienst der Behindertenhilfe betreiben will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 25 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und Anschriften des Dienstes und des Betreibers,
3. die betreuende Konzeption des Dienstes,

4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung des Dienstes sowie
5. die Anzahl und Anschriften der vom Dienst betreuten Wohngemeinschaften.

(2) § 16 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 28

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 24 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Aufzeichnungen nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 die Hilfeplanung, der Verlauf und die Auswertung individueller Betreuungsprozesse aufzuzeichnen sind und die Leistungserbringung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 von der Betreuungskraft abzuzeichnen ist.

Teil 3

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

§ 29

Aufgaben der zuständigen Behörde

(1) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es, die Nutzerinnen und Nutzer bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte sowie die Betreiber bei der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz zu unterstützen, deren Einhaltung zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Behebung von Mängeln, insbesondere bei Gesundheitsgefahren, zu treffen.

(2) Maßnahmen zur Vermeidung von Mängeln sind insbesondere die Beratung nach § 3 Absätze 1 und 2, ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den Leitungskräften der Wohneinrichtungen sowie die Unterstützung der externen Qualitätssicherung der Betreiber.

§ 30

Prüfungen

(1) Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird von der zuständigen Behörde nach folgender Maßgabe überprüft:

1. Servicewohnanlagen und Wohngemeinschaften werden anlassbezogen angemeldet überprüft,
2. Wohneinrichtungen werden anlassbezogen und regelhaft einmal pro Kalenderjahr umfassend (Regelprüfung) unangemeldet überprüft, erstmalig spätestens drei Monate nach der Betriebsaufnahme; nach zwei aufeinander folgenden Regelprüfungen ohne wesentliche Beanstandung verlängert sich der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung auf zwei Jahre; tritt in einer darauf folgenden Prüfung eine wesentliche Beanstandung auf, verkürzt sich der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung wieder auf ein Jahr,
3. Gasteinrichtungen werden anlassbezogen unangemeldet überprüft,
4. Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe werden anlassbezogen sowie zusätzlich durch Stichproben unangemeldet überprüft.

Die Prüfungen können jederzeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Prüfungsziel tagsüber nicht erreicht werden kann.

(2) Der Betreiber und dessen Leitungskräfte haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverord-

nungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen.

(3) Gegenstand der Prüfung ist die Wirksamkeit der vom Betreiber geplanten und durchgeführten Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz (Ergebnisqualität). Bei der Prüfung der Wirksamkeit sind die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität) sowie der Ablauf, die Durchführung und die Bewertung der Leistungserbringung (Prozessqualität) einzubeziehen. Die Prüfung erfolgt für jede Wohn- und Betreuungsform nach einheitlichen Bewertungskriterien. Die Prüfung der Pflegequalität von Wohneinrichtungen erfolgt grundsätzlich nur anlassbezogen.

(4) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Leistungserbringung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Nutzerinnen oder Nutzer von Wohneinrichtungen oder eines Ambulanten Dienstes unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, auch ohne deren Zustimmung jederzeit zu betreten, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere lebensgefährdender Situationen, erforderlich ist; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
3. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
4. Einsicht in die Aufzeichnungen nach den §§ 17, 24 und 28 zu nehmen und Abschriften davon zu verlangen sowie
5. die Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreterinnen oder Vertreter und Angehörige sowie die Beschäftigten der Betreiber zu befragen; eine Auskunftspflicht der vorgenannten Personen besteht unbeschadet des Absatzes 2 nicht; Aussagepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 4 Nummern 1 und 3 bis 5 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Wohn- und Betreuungsform im Sinne des § 2 Absatz 1 vorliegt.

(7) Die Betreiber können die Vereinigungen, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.

(8) Die zuständige Behörde erstellt über die Durchführung von Prüfungen und deren Ergebnis binnen eines Monats einen schriftlichen Prüfbericht. Im Prüfbericht ist insbesondere festzustellen, ob wesentliche Beanstandungen aufgetreten sind. Der Prüfbericht ist dem betroffenen Betreiber, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, der zuständigen Pflegekasse und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe mitzuteilen.

§ 31

Veröffentlichung von Prüfergebnissen

Die Ergebnisse der Regelprüfungen von Wohneinrichtungen werden von der zuständigen Behörde zeitnah und in ver-

ständlicher, übersichtlicher und vergleichbarer Form veröffentlicht. Die zu veröffentlichenden Berichte umfassen eine von der Einrichtung erstellte Darstellung ihres Leistungsangebotes sowie die wesentlichen Feststellungen der zuständigen Behörde. Die Betreiber sowie die Mitwirkungsgremien nach § 13 bekommen Gelegenheit zur Stellungnahme. Liegen der zuständigen Behörde solche Stellungnahmen vor, sind diese mit dem Bericht zu veröffentlichen, sofern die Verfasser nicht widersprechen. Die zu veröffentlichenden Ergebnisse können durch in anderen Prüfverfahren gewonnene Informationen, die die Ergebnisqualität der Wohneinrichtung darstellen, ergänzt werden.

§ 32

Beratung und Vereinbarungen bei Mängeln

Sind bei einem Betreiber Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder von einer nach § 5 geschlossenen Vereinbarung (Mängel) festgestellt worden, hat die zuständige Behörde ihn hierauf hinzuweisen und ihn über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Behebung der Mängel zu beraten. Gleichzeitig soll die zuständige Behörde mit dem Betreiber eine Vereinbarung über die Beseitigung der Mängel mit Fristsetzung schließen.

§ 33

Anordnungen, Aufnahmestopp

(1) Sind bei einem Betreiber Mängel festgestellt worden und kommt eine Vereinbarung nach § 32 Satz 2 nicht zustande oder hält der Betreiber eine solche nicht ein, hat die zuständige Behörde die zur Behebung der Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(2) Werden bei einer Wohneinrichtung, einer Gasteinrichtung oder einem Ambulanten Dienst schwerwiegende Mängel in der Betreuung festgestellt, kann die zuständige Behörde die Aufnahme neuer Nutzerinnen und Nutzer bis zur Behebung der Mängel untersagen (Aufnahmestopp).

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen und Untersagungen nach den Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Gegen Anordnungen, die eine Erhöhung der Vergütungen nach § 84 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2324), oder § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2324), zur Folge haben können, können auch die betroffenen Leistungsträger Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.

§ 34

Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Betreibern von Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten kann die weitere Beschäftigung der Leitung, von Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eigenschaft nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde dem Betreiber einer Wohneinrichtung die weitere Beschäftigung der Leitung untersagt und der Betreiber keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der Wohneinrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Betreibers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre Befugnisse nach den §§ 30, 32 und 33 nicht ausrei-

chen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Betriebs vorliegen. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Betreiber mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt; spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.

§ 35

Untersagung

(1) Der Betrieb einer Servicewohnanlage, einer Wohneinrichtung, einer Gasteinrichtung oder eines Ambulanten Dienstes ist zu untersagen, wenn die Anforderungen gemäß § 6 Absätze 1 und 2, § 11, § 18, § 20 oder § 25 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Betreiber

1. eine Mitteilung gemäß § 8 Absatz 1, § 16 Absatz 1, § 19, § 23 Absatz 1 oder § 27 Absatz 1 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 33 Absätze 1 und 2 nicht befolgt oder
3. Personen entgegen einem nach § 34 ergangenen Verbot beschäftigt.

(3) Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Leistungserbringung zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

§ 36

Anerkannte Beratungsstellen

(1) Zur Sicherung einer ausreichenden Beratung und Unterstützung nach § 3 kann die zuständige Behörde geeigneten Beratungsstellen den Status einer anerkannten Beratungsstelle verleihen. Die anerkannten Beratungsstellen sind berechtigt, Beratungsaufgaben der zuständigen Behörde wahrzunehmen.

(2) Die anerkannten Beratungsstellen sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Beratung erhobenen oder bekannt gewordenen Vorgänge, insbesondere personenbezogene Daten von Nutzerinnen oder Nutzern, nicht für andere Zwecke als für die Durchführung der Beratungen zu verwenden und gegenüber Dritten geheim zu halten. § 37 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die anerkannten Beratungsstellen haben die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33), zu treffen.

§ 37

Zusammenarbeit, Vereinbarungen mit anderen Prüfinstitutionen

(1) Die zuständige Behörde arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den anerkannten Beratungsstellen nach § 36, den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammen. Die zuständige Behörde und die Beratungsstellen nach § 36 sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei Prüfung gewonnenen

Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 dürfen personenbezogene Daten von der zuständigen Behörde in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den Träger der Sozialhilfe übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die betroffenen Personen sind hierüber zu unterrichten.

(3) Die zuständige Behörde soll mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Vereinbarungen über aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Prüfungen und ihre Inhalte treffen.

§ 38

Qualifikation der zuständigen Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen müssen die hierzu erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen und sich regelmäßig über den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse in ihrem Aufgabenbereich informieren und fortbilden. Die fachliche Eignung soll insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Managements von Einrichtungen und Ambulanten Diensten umfassen.

Teil 4

Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften, Ersetzung von Bundesrecht

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Leistungen nach § 2 Absatz 1 erbringt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 33 Absatz 1 oder 2 untersagt worden ist,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 33 Absatz 1, 2 oder § 34 zuwiderhandelt oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 40 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seinen Pflichten nach § 7 Absätze 2 und 3, § 15 Absätze 2 und 3, § 22 Absätze 2 und 3 oder § 26 Absatz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 8, § 16, § 19, § 23 oder § 27 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder
3. entgegen § 30 Absatz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nach § 30 Absatz 4 nicht duldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 40

Rechtsverordnungen

(1) Zur Verwirklichung der in § 6 Absätze 1 bis 3, § 11 Nummern 2, 3 und 6, § 18 Absatz 1 Nummern 2 und 3, § 20 Satz 1

Nummern 2 und 4 und § 25 Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Anforderungen wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen

1. für die Räume in Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen und Gasteinrichtungen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
2. für die Eignung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Betreuungspersonen von Servicewohnanlagen und der Leitungskräfte und Beschäftigten von Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten sowie den Anteil der Fachkräfte und Leiharbeiter am Personal von Wohneinrichtungen,
3. über Art und Umfang der nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 vorzuhaltenden regelmäßigen Information und Beratung in Servicewohnanlagen,
4. über die Wahl des Hausbeirates in Servicewohnanlagen, der Wohn- und Angehörigenbeiräte in Wohneinrichtungen, die Bestellung von Ombudspersonen und Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung,
5. über das Verfahren und die Bewertungskriterien der Prüfungen nach § 30 und die Anforderungen an Vereinbarungen nach § 5 und § 32; hierbei sind die leistungsrechtlichen Vereinbarungen und Anforderungen an Wohneinrichtungen zu berücksichtigen sowie
6. über das Verfahren und die Kriterien der Veröffentlichung von Prüfergebnissen nach § 31.

(2) Der Senat kann die Ermächtigung nach Absatz 1 Nummern 3 bis 6 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 41

Übergangsregelungen

(1) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 40 sind die Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 5 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2416), erlassen worden sind, auf Wohneinrichtungen weiterhin anzuwenden.

(2) Auf Wohngemeinschaften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurden, findet § 9 Absatz 2 erst ab dem 1. Januar 2014 Anwendung.

(3) Für Wohnformen, die nach diesem Gesetz als Servicewohnanlagen oder Wohngemeinschaften gelten und die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen oder gegründet wurden, gelten § 8 Absatz 1, § 10 und § 23 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 mit der Maßgabe, dass das Bestehen einer Servicewohnanlage oder einer Wohngemeinschaft oder die Betreuung einer Wohngemeinschaft der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mitzuteilen ist.

(4) Bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene Servicewohnanlagen und Wohneinrichtungen haben ihre Leistungen den Anforderungen gemäß § 6 Absatz 2, § 11 Nummer 3 Buchstaben c bis e, Nummer 4 und § 12 Satz 1 Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene Ambulante Dienste haben ihre Leistungen den Anforderungen gemäß § 20 Satz 1 Nummer 5 und § 25 Satz 1 Nummern 3 bis 6 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

§ 42

Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Heimgesetz in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2325).

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes

In § 28 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33), wird das Wort „Pflegeheime“ durch das Wort „Wohneinrichtungen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes

Das Hamburgische Gesundheitsdienstgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 20 folgende Fassung: „§ 20 (aufgehoben)“.
2. § 20 wird aufgehoben.
3. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „§§ 13, 15, 19 und 20“ durch die Textstelle „§§ 13, 15 und 19“ ersetzt.
4. In § 31 Absatz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „oder § 20 Absätze 1 und 2“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes

§ 2 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 211) erhält folgende Fassung: „3. Wohneinrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494),“.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Blindengeldgesetzes

Das Hamburgische Blindengeldgesetz vom 19. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 29), zuletzt geändert am 9. September 2008 (HmbGVBl. S. 328, 334), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird hinter die Textstelle „Anstalten“, die Textstelle „Wohneinrichtungen“, eingefügt.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird hinter die Textstelle „Anstalt“, die Textstelle „Wohneinrichtung“, eingefügt.

Artikel 6

Schlussbestimmungen

§ 1

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

§ 2

Evaluation

Dieses Gesetz ist spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. Der Senat berichtet der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2014 über Inhalt und Ergebnisse der Evaluierung.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Dezember 2009.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes

Vom 15. Dezember 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Passivraucherschutzgesetz vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 211), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494, 505), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 6 bis 8, 11 und 12 können abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass

1. diese Räume baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gefährdung anderer durch Passivrauchen ausgeschlossen wird und die Raucherräume belüftet werden,
2. der Zutritt Personen unter 18 Jahren verwehrt ist und
3. in diesen Räumen keine zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.“

1.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Gaststätten gemäß Absatz 1 Nummer 9, die keine zubereiteten Speisen anbieten und nicht über eine entsprechende Erlaubnis nach § 3 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257), verfügen, können abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass

1. diese Räume baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gefährdung anderer durch Passivrauchen ausgeschlossen wird und die Raucherräume belüftet werden,
2. der Zutritt Personen unter 18 Jahren verwehrt ist und
3. diese Räume nicht größer sind als die übrige Gastfläche.“

1.3 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Gaststätten gemäß Absatz 1 Nummer 9 sind vom Rauchverbot ausgenommen, wenn es sich um Gaststätten mit nur einem Gastraum mit einer Gastfläche von weniger als 75 Quadratmetern handelt, die keine zubereiteten Speisen anbieten und nicht über eine entsprechende

Erlaubnis nach § 3 des Gaststättengesetzes verfügen und Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt ist.“

1.4 Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Hinweispflicht

An Orten, an denen nach § 2 Absatz 3, 4, 5 oder 7 das Rauchen gestattet ist, ist dies deutlich sichtbar kenntlich zu machen. In derselben Weise ist deutlich sichtbar kenntlich zu machen, wenn Personen unter 18 Jahren der Zutritt nach § 2 Absatz 3, 4 oder 5 verwehrt ist. Gaststätten, die nach § 2 Absatz 5 vom Rauchverbot ausgenommen sind, müssen im Eingangsbereich deutlich als Rauchergaststätte gekennzeichnet werden, zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

3.1.1 In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

3.1.2 Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 2 Absatz 3, 4 oder 5 in einem Verbotsbereich Personen unter 18 Jahren den Zutritt nicht verwehrt oder“.

3.1.3 Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

3.2 In Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „Nummern 2 und 3“ durch die Textstelle „Nummern 2 bis 4“ ersetzt.

4. Hinter § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

Berichterstattung des Senats

Der Senat berichtet der Bürgerschaft alle drei Jahre über die Anwendung und die Auswirkungen dieses Gesetzes.“

5. Der bisherige § 6 wird § 7.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Dezember 2009.

Der Senat

Gesetz
zur Neustrukturierung und Optimierung
der gesundheitlichen Vorsorge im Vorschulalter

Vom 15. Dezember 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes

Das Hamburgische Gesundheitsdienstgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494, 505), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Hinter dem Eintrag zu § 6 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 6 a

Maßnahmen der Früherkennung“.

- b) Hinter dem Eintrag zu § 7 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 7 a

Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen
für Kinder“.

2. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Maßnahmen der Früherkennung

Mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Durchführung von Maßnahmen der Früherkennung erforderlich sind, wird nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 eine öffentlich-rechtliche Einrichtung (Zentrale Stelle) beauftragt. Die Zentrale Stelle ist befugt, die für die jeweiligen Maßnahmen der Früherkennung erforderlichen Daten bei den Meldebehörden zu verarbeiten.“

3. Hinter § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

(1) Die Zentrale Stelle nach § 6 a ermittelt die Kinder im Alter von neun Monaten bis zum Alter von siebenundzwanzig Monaten, die nicht an einer für ihr jeweiliges Alter gemäß § 26 Absatz 1 und § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung (U 6 und U 7) oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, an einer gleichwertigen Früherkennungsuntersuchung teilnehmen.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben der Zentralen Stelle nach diesem Gesetz übermitteln die Meldebehörden der Zentralen Stelle vier Wochen vor Beginn des Untersuchungszeitraumes der Früherkennungsuntersuchung U 6 oder U 7 elektronisch die für die jeweiligen Erinnerungsschreiben erforderlichen Daten aller zu diesem Zeitpunkt in Hamburg lebenden Kinder, die auf Grund ihres Alters an diesen Untersuchungen teilnehmen können. Die Zentrale Stelle erinnert schriftlich die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter eines Kindes an die Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen für die Altersstufe neun Monate bis zum Alter von siebenundzwanzig Monaten (U 6 und U 7). Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sollen die der Einladung beigelegte Postkarte mit dem zur Identifizierung des Kindes dienenden Strichcode den Ärztinnen und Ärzten vorlegen.

(3) Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach Absatz 1 durchgeführt haben, versehen die der Einladung beigelegte Postkarte mit dem zur Identifizierung des Kindes dienenden Strichcode mit ihrem Praxisstempel und übersenden sie unverzüglich der Zentralen Stelle. Wird die Früherkennungsuntersuchung eines in Hamburg gemeldeten Kindes durch eine Ärztin oder einen Arzt außerhalb Hamburgs durchgeführt, sollen die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter des untersuchten Kindes sich die Untersuchung auf der von der Zentralen Stelle bereitgestellten Postkarte bescheinigen lassen und diese anschließend der Zentralen Stelle übermitteln.

(4) Die Zentrale Stelle gleicht die Daten nach Absatz 2 und die Daten nach Absatz 3 miteinander ab. Die Zentrale Stelle erinnert mit Fristsetzung die gesetzlichen Vertreterinnen oder gesetzlichen Vertreter der Kinder im Alter von neun Monaten bis zum Alter von siebenundzwanzig Monaten, deren Postkarten nach Absatz 2 bei der Zentralen Stelle nach Ablauf des Untersuchungszeitraums nicht eingegangen ist, daran, die Früherkennungsuntersuchung nachzuholen. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle nicht mehr erforderlich ist, ansonsten spätestens drei Monate nach Ablauf der Toleranzfrist.

(5) Liegt für eine Früherkennungsuntersuchung, die für Kinder im Alter von neun Monaten bis zum Alter von siebenundzwanzig Monaten vorgesehen ist, nach einer zweiten Erinnerung die Postkarte innerhalb der Frist nach Absatz 4 nicht vor, übermittelt die Zentrale Stelle dem für den Wohnsitz der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters zuständigen Fachamt Jugend- und Familienhilfe die folgenden Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Namenszusatz,
4. frühere Vor- und Familiennamen,
5. Tag der Geburt,
6. Geschlecht,
7. gesetzlicher Vertreter (Art der Vertretung, Vor- und Familiennamen, Namenszusatz, Doktorgrad, Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, Auskunftssperren, Geschlecht),
8. Auskunftssperren,
9. Datum der ersten Erinnerung,
10. Datum der zweiten Erinnerung.

Das zuständige Fachamt Jugend- und Familienhilfe ist berechtigt, diese Daten zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben nach Absatz 6 zu verarbeiten.

(6) Das zuständige Fachamt Jugend- und Familienhilfe prüft auf Grund der ihm übermittelten Daten unverzüglich, ob die Familien der nicht als teilnehmend gemeldeten Kinder Hilfen zur Erziehung erhalten und ergreift in diesen Fällen die notwendigen und geeigneten Maßnahmen. Die

in Absatz 5 genannten Daten der nicht als teilnehmend gemeldeten Kinder, deren Familien keine Hilfen zur Erziehung erhalten, werden von dem zuständigen Fachamt Jugend- und Familienhilfe an das für den Wohnsitz der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters zuständige Fachamt Gesundheit übermittelt. Das Fachamt Gesundheit setzt sich auf der Grundlage der ihm übermittelten Daten nach Absatz 5 unverzüglich mit der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kindes in Verbindung und wirkt in geeigneter Weise auf die Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen hin.“

Artikel 2

Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

§ 12 der Meldedatenübermittlungsverordnung vom 9. September 1997 (HmbGVBl. S. 453), zuletzt geändert am 17. März 2009 (HmbGVBl. S. 65), erhält folgende Fassung:

„§ 12

Datenübermittlung zum Zwecke der Förderung des Schutzes der Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern

(1) Die örtlichen Meldebehörden übermitteln den Fachämtern Gesundheit zum Zwecke der Förderung und des Schutzes der Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern die folgenden personenbezogenen Daten zuziehender Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Tag des Einzugs,
6. gegenwärtige Anschrift,
7. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname, gegenwärtige Anschrift, Tag der Geburt, Doktorgrad),
8. bei Umzügen innerhalb Hamburgs die bisherige Anschrift,
9. Auskunftssperren.

(2) Bei Auszug, Namensänderung, Wechsel der gesetzlichen Vertreter oder Tod sowie bei der Einrichtung und der Löschung von Auskunftssperren der in Hamburg wohnhaften Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden die Veränderungen mitgeteilt.

(3) Die örtlichen Meldebehörden übermitteln der Zentralen Stelle nach § 7a des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), in der jeweils geltenden Fassung, zum Zweck der Durchführung von Früherkennungsuntersuchungen folgende Daten der in Hamburg wohnhaften Kinder:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Namenszusatz,
4. frühere Vor- und Familiennamen,
5. Tag der Geburt,
6. Geschlecht,
7. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Namenszusatz, Doktorgrad, Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, Auskunftssperren, Geschlecht),
8. Auskunftssperren.

Die Übermittlung der Daten zur U 6 erfolgt 28 Tage vor der Vollendung des 9. und zur U 7 28 Tage vor Vollendung des 20. Lebensmonats. Sollte eine zweite Erinnerung oder die Benachrichtigung des zuständigen Fachamts Jugend- und Familienhilfe notwendig werden ruft die Zentrale Stelle für diese Kinder die aktuellen Meldedaten erneut bei den Meldebehörden ab und aktualisiert ihren Datenbestand.“

Artikel 3

Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes

Das Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 16. September 2009 (HmbGVBl. S. 333), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- 1.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Die zuständige Behörde führt in den Einrichtungen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen durch. Sie berät und unterstützt die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Kinder nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494).“

- 1.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die personenbezogenen Daten der untersuchten Kinder und die Untersuchungsergebnisse werden von der zuständigen Behörde nach Maßgabe des sechsten Abschnitts des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494) verarbeitet.“

- 1.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 30 Absatz 1 Nummer 7 wird hinter der Textstelle „§ 4“ die Textstelle „Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 sowie Artikel 2 hinsichtlich § 12 Absatz 2 der Meldedatenübermittlungsverordnung treten am 1. Januar 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Dezember 2009.

Der Senat

Zweite Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen

Vom 16. Dezember 2009

Auf Grund von § 34 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 30. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 208), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen

Die Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), geändert am 20. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für Lehrpersonen im Beamtenverhältnis gelten folgende Bandbreiten von Lehrverpflichtungen beziehungsweise folgende Regellehrverpflichtungen:

	Lehrveranstaltungs- stunden
1. Professorinnen und Professoren der Universität und der Technischen Universität Hamburg-Harburg	4 bis 12;
2. Professorinnen und Professoren der HafenCity Universität Hamburg	4 bis 16;
2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	
a) in der ersten Anstellungsphase	4;
b) in der zweiten Anstellungsphase	6;
4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben	12 bis 16.

(2) Die Universitäten legen die Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren im Rahmen der Bandbreiten nach Absatz 1 individuell und für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet fest. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann festgelegt werden, dass die individuelle Lehrverpflichtung die durchschnittliche Lehrverpflichtung nach Absatz 3 nicht überschreiten darf. Ermäßigungen und Aufhebungen der Lehrverpflichtung nach den §§ 16 bis 18 bleiben unberührt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die durchschnittliche Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren an der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg soll jeweils neun, an der HafenCity Universität Hamburg zehn Lehrveranstaltungsstunden betragen.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

e) Im neuen Absatz 6 wird in Satz 2 Nummer 2 die Textstelle „bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „bei Vorliegen besonderer Gründe“ ersetzt.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Lehrverpflichtung an der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater

(1) Für die Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis an der Hochschule für bildende Künste und an der Hochschule für Musik und Theater gilt eine Bandbreite von 6 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Die durchschnittliche Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren an den in Satz 1 genannten Hochschulen soll jeweils 12 Lehrveranstaltungsstunden betragen.

(2) Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben gilt § 10 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 5 entsprechend.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Textstelle „§ 10 Absätze 1 bis 6“ durch die Textstelle „§ 10 Absätze 1 bis 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Textstelle „wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 Satz 1 vorliegen“ durch die Wörter „bei Vorliegen besonderer Gründe“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Textstelle „bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „bei Vorliegen besonderer Gründe“ ersetzt.

4. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Entscheidungen nach dieser Verordnung werden von den Hochschulen getroffen, soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Soweit Entscheidungen von den Hochschulen getroffen werden, sind zuständig

1. in Hochschulen ohne Fakultäten die Präsidien,

2. in Hochschulen mit Fakultäten

a) für fakultätsübergreifende Entscheidungen die Präsidien,

b) für Entscheidungen über die Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren, soweit sie im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zu

- treffen sind, die Präsidien im Benehmen mit dem Dekanat,
- c) im Übrigen die Dekanate,
3. im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf das Dekanat.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Nachweise, Berichtspflichten, Gesamtlehrleistung“.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die zuständige Behörde kann mit den Hochschulen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG die von den Lehrpersonen der jeweiligen Hochschule insgesamt nach dieser Verordnung zu erbringende Lehrleistung (institutionelle Lehrverpflichtung) vereinbaren.“
6. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„§ 10 Absatz 3 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung gilt für diese Lehrpersonen entsprechend.“
- c) Es werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:
„(2) Für die am 31. Dezember 2009 in den Hochschulen beschäftigten Professorinnen und Professoren gelten § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 Satz 2 bis zum 30. September 2012 mit der Maßgabe, dass die Festlegung einer individuellen Lehrverpflichtung ihrer schriftlichen Zustimmung bedarf.
(3) Bis zur Festlegung einer individuellen Lehrverpflichtung nach Absatz 2 oder nach den §§ 10 und 11 gilt für die Professorinnen und Professoren an der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg eine Regellehrverpflichtung von 9 Lehrveranstaltungsstunden und an der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater eine Regellehrverpflichtung von 12 Lehrver-

pflchtigkeitsstunden. Soweit für diese Professorinnen und Professoren bislang eine höhere Lehrverpflichtung angeordnet oder vereinbart war, bleiben diese Anordnungen oder Vereinbarungen unberührt. Entsprechendes gilt für individuelle Ermäßigungen nach den §§ 15 bis 18 oder anderen Vorschriften oder Vereinbarungen.

(4) § 10 Absatz 3 tritt hinsichtlich der HafenCity Universität Hamburg mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft. Die durchschnittliche Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren wird bis dahin in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festgelegt. Als durchschnittliche Lehrverpflichtung im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 2 gilt in der HafenCity Universität Hamburg eine Lehrverpflichtung von 10 Lehrveranstaltungsstunden. Die in § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Gründung der HafenCity Universität Hamburg vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 491) genannten Professorinnen und Professoren, denen noch nicht das Amt einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors übertragen wurde, haben eine Lehrverpflichtung von 18 Lehrveranstaltungsstunden.

(5) § 10 Absatz 3 gilt hinsichtlich der Universität Hamburg bis zur Einführung von Studiengängen nach § 54 Absatz 4 HmbHG im Fach Humanmedizin mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der durchschnittlichen Lehrverpflichtung an der Universität Hamburg die Professorinnen und Professoren der Fakultät für Medizin nicht berücksichtigt werden. Die durchschnittliche Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Medizin wird bis dahin in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festgelegt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hamburg, den 16. Dezember 2009.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO)

Vom 22. Dezember 2009

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes
(HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405) wird
verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich § 2 Grundsätze § 3 Ordnung der Laufbahnen Zweiter Teil Befähigungserwerb und berufliche Entwicklung § 4 Befähigung, Erwerb der Befähigung § 5 Probezeit § 6 Beförderung § 7 Laufbahnwechsel § 8 Aufstieg § 9 Nachteilsausgleich Dritter Teil Berufszugang § 10 Bildungsvoraussetzungen § 11 Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung	§ 12 Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung in der Laufbahngruppe 1 § 13 Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung in der Laufbahngruppe 2 § 14 Berufs- oder Hochschulausbildung und hauptberufliche Tätigkeit § 15 Unmittelbar für die Laufbahn qualifizierender Bildungs- oder Studiengang Vierter Teil Ausnahmen § 16 Ausnahmen der obersten Dienstbehörde Fünfter Teil Schlussbestimmungen § 17 Überleitung der Beamtinnen und Beamten in die neuen Laufbahnen § 18 Übergangsbestimmungen für Aufstieg und Vorbereitungsdienst § 19 Fortgeltung von Vorschriften § 20 Inkrafttreten
---	---

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg (Landesbeamtinnen und Landesbeamte) sowie der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte).

(2) Die Verordnung gilt nicht für

1. das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist (§§ 117, 118 HmbBG),
2. die Beamtinnen und Beamten auf Zeit (§ 7 Absatz 1 Satz 3 HmbBG) und
3. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 6 Absatz 3 HmbBG).

§ 2 Grundsätze

(1) Entscheidungen über die Einstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung und Zulassung zum Aufstieg sind ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, sexuelle Identität und Orientierung, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat, Herkunft oder Beziehungen und vorrangig auf Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen zu treffen. Keine Bewerberin und kein Bewerber darf vor anderen allein deshalb bevorzugt werden, weil sie oder er eine höhere Schulbildung besitzt als für die Laufbahn in dem jeweiligen Einstiegsamt verlangt wird.

(2) Bei der Anwendung dieser Verordnung sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ermäßigte Arbeitszeiten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und regelmäßige Arbeitszeiten gleich zu behandeln; ermäßigte Arbeitszeiten mit einer geringeren als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, aber mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, werden entsprechend ihrem Ver-

hältnis zu einer Arbeitszeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt.

(3) Dienstzeiten, die Voraussetzung für den Aufstieg oder für Beförderungen sind, rechnen vom Ablauf der Probezeit. § 9 Absätze 1 und 2 sowie § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 finden entsprechende Anwendung, Letzterer mit der Maßgabe, dass auch die oder der Dienstvorgesetzte die dort vorausgesetzte Feststellung treffen kann.

§ 3

Ordnung der Laufbahnen

(1) Innerhalb einer Laufbahn können Ämter, die eine gleiche Qualifikation erfordern, durch laufbahnrechtliche Regelung der gemeinsamen Zugangsvoraussetzungen zusammengefasst werden. Es können Laufbahnzweige eingerichtet werden, wenn dies zur Kennzeichnung der gemeinsamen Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu diesen Ämtern oder zu anderen Zwecken im Rahmen der Personalverwaltung und Personalwirtschaft erforderlich ist.

(2) Regelmäßig zu durchlaufen sind alle Ämter einer Laufbahn, die in der Besoldungsordnung A sowie in den Besoldungsgruppen R1 als Einstiegsamt und R 2 – ohne Amtszulage – aufgeführt sind.

(3) Nicht zu durchlaufen sind

1. beim Laufbahnwechsel diejenigen Ämter, die den in der bisherigen Laufbahn bereits durchlaufenen Ämtern entsprechen,
2. beim Aufstieg die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahn,
3. bei der Beförderung in ein höheres Einstiegsamt der Laufbahn aufgrund der Erfüllung der hierfür vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahn,
4. nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften bei der Einstellung und Beförderung in funktionsgebundene Ämter der Laufbahn die vorangehenden Ämter, soweit diese aus der Gesamtschau der Ämter nach ihrer Art und Bedeutung nicht notwendige oder auch nur regelmäßige Voraussetzung für die Verleihung des angestrebten Amtes sind.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall entscheiden, dass

1. gemäß § 18 Satz 2 Nummer 1 HmbBG das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahn nicht durchlaufen werden muss, wenn
 - a) eine für die Laufbahn förderliche, über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende berufliche Qualifikation nachgewiesen wird oder
 - b) außerhalb der für den Befähigungserwerb zugrunde gelegten Zeiten einer Berufstätigkeit oder Ausbildung solche beruflichen Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt wurden, die nach Art und Schwierigkeit den Anforderungen an das zu übertragende Beförderungssamt mindestens gleichwertig sind und nach der Dauer mindestens der für dieses Amt regelmäßig abzuleistenden Erprobungszeit entsprechen,
2. bei der Einstellung früherer Beamtinnen und Beamter diejenigen Ämter nicht durchlaufen werden müssen, die den von diesen Beamtinnen und Beamten in dem früheren Beamtenverhältnis bereits durchlaufenen Ämtern entsprechen.

Zweiter Teil

Befähigungserwerb und berufliche Entwicklung

§ 4

Befähigung, Erwerb der Befähigung

(1) Der Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn eröffnet der Beamtin oder dem Beamten den Zugang zu allen Ämtern ihrer oder seiner Fachrichtung und Laufbahngruppe. Satz 1 gilt nicht für Ämter der Laufbahn, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung

1. durch eine Regelung außerhalb des Beamtenrechts vorgeschrieben oder
2. aufgrund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

In den Fällen von Satz 2 kann, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, durch nähere Bestimmung in Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften eine Zusatzausbildung für die gesonderten Aufgabenbereiche zum Erwerb der erforderlichen Vorbildung, Ausbildung oder Ablegung einer Prüfung als Laufbahnergänzungsprüfung vorgesehen werden, zu der Beamtinnen und Beamte, die bereits die Befähigung für die Laufbahn besitzen, nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit zugelassen werden können.

(2) Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn auf Basis ihrer jeweils vorgeschriebenen Bildungsvoraussetzungen

1. durch den erfolgreichen Abschluss des für den Zugang zur Laufbahn erforderlichen Vorbereitungsdienstes (§§ 11 bis 13),
2. durch Feststellung der für den Zugang zur Laufbahn nachzuweisenden Berufs- oder Hochschulausbildung und hauptberuflichen Tätigkeit (§ 14),
3. durch Feststellung einer für den Zugang zur Laufbahn nachzuweisenden abgeschlossenen und als unmittelbar für die Laufbahn qualifizierend anerkannten Berufs- oder Hochschulausbildung (§ 15),
4. durch Zuerkennung der Befähigung für eine niedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung im Falle der nicht erfolgreich absolvierten Probezeit (§ 5 Absatz 4) sowie nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften, insbesondere bei einem nicht erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienst,
5. nach den Vorschriften über den Aufstieg durch die erfolgreiche Ableistung einer Einführungszeit (§ 8),
6. nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel durch den erfolgreichen Abschluss einer Einführungs- oder Bewährungszeit (§ 7),
7. durch Anerkennung der bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Befähigung (§ 15 HmbBG),
8. durch Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen (§ 16 HmbBG).

Der Befähigungserwerb ist, soweit nicht spezielle Regelungen für das Feststellungsverfahren Anwendung finden, für die Laufbahn, in der die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber verwendet werden sollen, durch die oberste Dienstbehörde unter Angabe der hierfür zugrunde gelegten Vorbildungs- und Berufstätigkeitszeiten festzustellen.

(3) Andere Bewerberinnen und Bewerber erwerben die Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes mit der Feststellung durch den Landespersonalausschuss (§ 17 Absatz 2 HmbBG).

§ 5

Probezeit

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe zur Ableistung einer Probezeit nach § 19 Absatz 1 HmbBG dürfen vorbehaltlich der Regelungen über den Nachteilsausgleich (§ 9) Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber und andere Bewerberinnen und Bewerber in der Regel nicht mehr berufen werden, die das 45. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Probezeit dient der Feststellung der Bewährung für die Laufbahn und soll unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse erweisen, dass die Beamtinnen und Beamten nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Lage sind, die Aufgaben ihrer Laufbahn zu erfüllen. Die Beamtinnen und Beamten sollen während der Probezeit auf mehreren Dienstposten eingesetzt werden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen. Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, werden die Beamtinnen und Beamten in ausgewählten Tätigkeitsbereichen in die Aufgaben ihrer Laufbahn eingeführt. Die Einführung soll ein Jahr, im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein Jahr und sechs Monate nicht überschreiten und kann praxisbezogene Lehrveranstaltungen umfassen.

(3) Die Bewährung wird am Ende der Probezeit unter besonderer Berücksichtigung der während der Probezeit wiederholt vorgenommenen Bewertungen festgestellt. Eine erste Beurteilung soll spätestens bis zum Ablauf der Hälfte der regelmäßig abzuleistenden Probezeit erfolgen. Bestehen bei prognostischer Wertung berechtigte Zweifel an der Bewährung, so ist deren Feststellung ausgeschlossen. Die abschließende Feststellung der Nichtbewährung kann bereits vor Ablauf der Probezeit getroffen werden, wenn die während der Probezeit erstellten Beurteilungen oder sonstigen Eignungsfeststellungen dies rechtfertigen.

(4) Beamtinnen und Beamten, die sich nicht für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 bewährt haben, jedoch für die Laufbahn derselben Fachrichtung in einem Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 geeignet sind und an deren Verwendung ein dienstliches Interesse besteht, kann mit ihrer Zustimmung durch die oberste Dienstbehörde die Befähigung für diese Laufbahn in einem Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 zuerkannt werden. Die in der bisherigen Laufbahn abgeleistete Probezeit kann bis zur Mindestprobezeit auf die Probezeit für die neue Laufbahn angerechnet werden.

(5) Die Probezeit kann bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden, wenn die Bewährung zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden konnte, bei festgestellten Mängeln oder Krankheit jedoch nur, wenn hinreichende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die Bewährung bis zum Ablauf der verlängerten Probezeit festgestellt werden kann.

(6) Als Probezeiten anrechenbar sind

1. Zeiten einer Beurlaubung während der Probezeit, wenn eine den Laufbahnanforderungen nach Art und Bedeutung gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an einer deutschen Schule im Ausland, in der Entwicklungshilfe oder unter Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange ausgeübt wurde, soweit das Vorliegen der Voraussetzungen spätestens bei Beendigung der Beurlaubung von der obersten Dienstbehörde festgestellt wurde,
2. Zeiten einer nicht im Beamtenverhältnis auf Probe und einer außerhalb der für den Befähigungserwerb oder die Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamt zugrunde gelegten Berufstätigkeits- und Ausbildungszeiten

ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die den Laufbahnanforderungen nach Art und Bedeutung gleichwertig ist, soweit das Vorliegen der Voraussetzungen zu Beginn der Probezeit festgestellt wurde,

3. Zeiten, die bei einem früheren Dienstherrn in einer entsprechenden oder als gleichwertig geltenden Laufbahn als Probezeit abgeleistet wurden, soweit die Bewährung der Beamtin oder des Beamten festgestellt wurde.

Die Mindestprobezeit kann durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde unterschritten werden, soweit die anerkannten Zeiten im Beamten- oder Richterverhältnis mit Dienstbezügen abgeleistet worden sind und eine Feststellung der Bewährung ordnungsgemäß getroffen werden kann.

§ 6

Beförderung

(1) Beamtinnen und Beamte, die ihre Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 erster Halbsatz HmbBG nachzuweisen haben, sollen eine Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten in den Dienstgeschäften des höheren Amtes leisten. Die Erprobungszeit dient der Feststellung, dass die Beamtin oder der Beamte die allgemeinen Beamtenpflichten erfüllt und nach der Persönlichkeit, den Fähigkeiten und den fachlichen Leistungen den Anforderungen des höheren Amtes entspricht. Die Erprobungszeit kann in entsprechender Anwendung von § 5 Absatz 5 bis zur Höchstdauer von einem Jahr verlängert werden. Wenn die Eignung nicht festgestellt werden kann, ist die Dienstpostenübertragung rückgängig zu machen.

(2) Die Erprobungszeit gilt als geleistet

1. soweit sich die Beamtin oder der Beamte in den Tätigkeiten eines Dienstpostens gleicher Bewertung oder in Tätigkeiten während einer Zuweisung, die nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höheren Amtes entsprechen, bewährt hat,
2. soweit die oberste Dienstbehörde im Einzelfall weitere Tätigkeitszeiten, die nach Art und Bedeutung eine Prognose der Bewährung für das höhere Amt rechtfertigen, auf die Erprobungszeit anrechnet.

(3) Die Übertragung von Beförderungsämtern kann an besondere Qualifikationen gebunden werden; dabei kann nach Ämtern sowie nach den Anforderungen bestimmter Dienstposten oder Gruppen von Dienstposten unterschieden werden.

(4) Die Übertragung eines über dem jeweiligen zweiten Einstiegsamt der Laufbahn liegenden Beförderungsamtes an Beamtinnen und Beamte, denen bei ihrem Zugang zur Laufbahn zunächst ein Amt unterhalb des zweiten Einstiegsamtes verliehen wurde, setzt vorbehaltlich weiterer, dienstpostenbezogener Qualifizierungserfordernisse und der Regelungen zum Durchlaufen der Ämter (§ 3) voraus, dass die Beamtin oder der Beamte

1. die Zugangsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt oder
2. einen von der obersten Dienstbehörde vorgeschriebenen Qualifizierungsstand für die Wahrnehmung der Ämter über dem zweiten Einstiegsamt in der Laufbahn

erworben hat. Der nach Satz 1 Nummer 2 erforderliche Qualifizierungsstand kann vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Laufbahnvorschriften oder der Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde erworben werden durch

1. eine Zusatzausbildung, die sowohl fachtheoretische als auch berufspraktische Anteile enthalten kann und mit einer Prüfung abschließen soll,
2. Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung,
3. eine für die Laufbahn förderliche, über die Einstellungs Voraussetzungen zum ersten Einstiegsamt erheblich hinausgehende, auf sonstige Weise erworbene berufliche Qualifikation.

Die Bestimmungen nach Satz 2 können für den Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen festlegen, dass ein Auswahlverfahren erfolgreich zu durchlaufen ist. Soweit Bestimmungen nach Satz 2 für die jeweilige Laufbahn oder den Laufbahnzweig nicht getroffen sind, kann die oberste Dienstbehörde jeweils im Einzelfall entscheiden, ob die Beamtin oder der Beamte den nach Satz 1 Nummer 2 erforderlichen Qualifikationsstand aufweist.

§ 7

Laufbahnwechsel

(1) Beamtinnen und Beamten kann ein Amt einer anderen Laufbahn, für die sie nicht gemäß § 24 Satz 1 HmbBG bereits die Befähigung besitzen, durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach § 24 Satz 2 HmbBG verliehen werden, wenn sie nach Absatz 2 eine Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich absolviert haben oder sich nach Absatz 3 ohne eine Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben.

(2) Die Zulassung zur Einführung setzt die Prognose voraus, dass die Beamtin oder der Beamte geeignet ist, nach erfolgreicher Einführung die Ämter der neuen Laufbahn wahrnehmen zu können. Inhalt und Dauer der Einführung sind durch einen Vergleich der für die bisherige Befähigung zugrunde gelegten Ausbildung und der bisher wahrgenommenen Laufbahnaufgaben sowie der sonstigen Qualifikationen der Beamtin oder des Beamten mit den für die angestrebten Ämter der neuen Laufbahn erforderlichen fachtheoretischen und berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu bemessen. Die Einführung kann die Teilnahme am Vorbereitungsdienst der neuen Laufbahn vorsehen. Im Rahmen der Einführung können Maßnahmen zum Erwerb besonderer Zugangsvoraussetzungen nach § 24 Satz 4 HmbBG durchgeführt werden. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Einführung wird die Befähigung für die neue Laufbahn erworben.

(3) Auf eine Einführung kann, mit Ausnahme der Fälle des § 24 Satz 4 HmbBG, verzichtet werden, wenn die Beamtin oder der Beamte innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes Qualifikationen erworben oder berufliche Tätigkeiten ausgeübt hat, die auch ohne eine Einführung die Prognose nach Absatz 2 Satz 1 rechtfertigen. Die oberste Dienstbehörde stellt die Befähigung fest, nachdem sich die Beamtin oder der Beamte mindestens sechs Monate in den Aufgaben dieser Laufbahn bewährt hat; die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten.

§ 8

Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 in den Ämtern ab dem zweiten Einstiegsamt können für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen für die Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bewährt haben,

3. zum Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
4. in den Fällen, in denen die Aufstiegsmaßnahme die Teilnahme an einem Hochschulstudium umfasst, die Hochschulzugangsberechtigung oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder die erfolgreiche Teilnahme an einem auf das Hochschulstudium vorbereitenden Lehrgang nachweisen.

Der Aufstieg in eine Laufbahn einer anderen als der bisherigen Fachrichtung ist möglich, wenn die Beamtinnen und Beamten die Zugangsvoraussetzungen für eine Einstellung in der höheren Laufbahn erworben haben oder diese, mit Ausnahme der Bildungsvoraussetzungen, durch die Aufstiegsmaßnahme im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes nach Absatz 3 Sätze 2 bis 5 erwerben. Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, soweit für die Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(2) Über die Zulassung zum Aufstieg nach Absatz 1 entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde nach einem Auswahlverfahren. In dem Auswahlverfahren wird festgestellt, ob die Beamtinnen und Beamten nach ihrer Gesamtpersönlichkeit, ihren Qualifikationen und den bisherigen Leistungen, gemessen an den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben, für den Aufstieg geeignet sind. Im Auswahlverfahren können ergänzende Leistungstests vorgesehen werden. Für das Auswahlverfahren ist eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Das Nähere über das Auswahlverfahren regelt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden in einem Aufstiegslehrgang in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt, dessen Inhalt, Durchführung und Dauer von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde festgelegt werden. Ist ein solcher Aufstiegslehrgang nicht eingerichtet, so erfolgt die Einführung durch Teilnahme an dem für die Laufbahn oder den Laufbahnzweig eingerichteten Vorbereitungsdienst. Inhalt, Durchführung und Dauer der Einführung bestimmen sich in diesem Fall nach den für diesen Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen. Die Einführung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab, bei der Teilnahme am Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung die Aufstiegsprüfung. Mit der erfolgreich abgelegten Aufstiegsprüfung wird die Befähigung für die neue Laufbahn erworben.

(4) Von der Aufstiegsprüfung kann abgesehen werden

1. allgemein nach näherer Bestimmung der Aufstiegsregelungen, wenn der erfolgreiche Abschluss der Einführung in anderer Art und Weise geregelt wird,
2. im Einzelfall durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde.

In diesen Fällen stellt die oberste Dienstbehörde den Abschluss der Einführung und die Befähigung für die neue Laufbahn fest, soweit in den näheren Bestimmungen nach Satz 1 Nummer 1 nichts Abweichendes vorgesehen ist.

(5) Beamtinnen und Beamte, die die Aufstiegsprüfung oder einen für den Fortgang der Einführung während der Aufstiegsausbildung notwendigen Leistungsnachweis endgültig nicht bestehen oder deren Befähigung nach Absatz 4 Satz 2 nicht festgestellt wird, werden in ihrer bisherigen Laufbahn beschäftigt.

(6) Die Beamtinnen und Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Ein Amt der Laufbahngruppe 2 in der neuen Laufbahn darf den Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich nach Erwerb der Befähigung in den Aufgaben dieser Laufbahn bewährt haben. Die Bewährungszeit dauert mindestens sechs Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten.

(7) Ein Amt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 kann im Einzelfall auch Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die die Voraussetzungen des § 17 HmbBG für eine Einstellung in die jeweilige Laufbahn erfüllen.

(8) Tarifbeschäftigte können als Laufbahnbewerber an einer Aufstiegsausbildung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 teilnehmen, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen geeignet erscheinen,
2. mindestens vier Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt worden sind,
3. die Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahngruppe 2 erfüllen.

§ 9

Nachteilsausgleich

(1) Zum Ausgleich einer Verzögerung des beruflichen Werdegangs nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 HmbBG infolge der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen kann abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 HmbBG bereits während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit befördert werden,

1. wer sich innerhalb von sechs Monaten oder im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin nach der Geburt oder der Beendigung der Betreuung oder Pflege oder nach dem Abschluss der im Anschluss an die Geburt oder Betreuung oder Pflege begonnenen oder fortgesetzten vorgeschriebenen Ausbildung beworben hat, wenn diese Bewerbung zu diesem Einstellungstermin oder zu einem der unmittelbar anschließenden Einstellungstermine, für den die Bewerbung aufrecht erhalten oder erneuert wurde, zur Einstellung geführt hat, oder
2. wer infolge der durch Geburt, Betreuung oder Pflege eintretenden Unterbrechung der Probezeit eine kalendarisch verlängerte Probezeit zurückzulegen hat.

Als Ausgleich, um den die Beförderung vorgezogen werden kann, können je Kind die tatsächliche Verzögerung bis zu einem Zeitraum von einem Jahr, bei mehreren Kindern höchstens drei Jahre angerechnet werden. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur einmal gewährt. Bei einer gleichzeitigen Kinderbetreuung durch mehrere Personen erhält nur eine Person den Ausgleich. Für die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend; der Ausgleich darf zusammen mit einem Ausgleich aufgrund Kindesbetreuung insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

(2) Die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 gemäß § 23 Absatz 4 HmbBG zum Ausgleich einer Verzögerung des beruflichen Werdegangs für ehemalige Soldatinnen und Soldaten, Zivildienstleistende und Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer setzt voraus, dass aufgrund von Bestimmungen des Bundes berufliche Verzögerungen nach § 9 Absatz 8 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung

vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2056) oder § 17 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2992), in ihrer jeweils geltenden Fassung auszugleichen sind. Als Ausgleich werden geleistete Zeiten des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes und Zeiten, aufgrund derer nach §§ 14b und 14c des Zivildienstgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1347, 2301), zuletzt geändert am 14. Juni 2009 (BGBl. I S. 1229, 1234), in der jeweils geltenden Fassung der Beamte nicht zum Zivildienst herangezogen wurde, sowie weitere Zeiten, soweit diese aufgrund der Dienste zu einer späteren Einstellung als Beamtin oder Beamter geführt haben, jeweils bis zu einer Dauer von insgesamt einem Jahr, Zeiten als Entwicklungshelferin und Entwicklungshelfer unter den Voraussetzungen des § 17 des Entwicklungshelfer-Gesetzes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes angerechnet.

(3) Zum Ausgleich einer Verzögerung des beruflichen Werdegangs nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 HmbBG ist dem Höchstalter für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst oder in ein Beamtenverhältnis auf Probe bei Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund der Zeiten der Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von einer Bewerbung um Einstellung vor Erreichen der jeweils vorgesehenen Höchstaltersgrenze abgesehen haben, je Kind oder Pflegefall ein Ausgleichszeitraum von drei Jahren, maximal jedoch ein Ausgleichszeitraum von sechs Jahren hinzuzurechnen. Der Ausgleichszeitraum ist um Zeiten einer vorangehenden oder zwischenzeitlichen Ausbildung, Berufstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit zu vermindern, soweit diese nicht für den Befähigungserwerb oder die Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamt zugrunde gelegt werden, im Zusammenhang mit der Betreuung oder Pflege stehen oder nach Absatz 2 berücksichtigungsfähig sind.

(4) Die für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehenen Höchstaltersgrenzen gelten nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3055) in der jeweils geltenden Fassung sowie in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes vorliegen.

(5) Menschen mit Behinderung dürfen bei der Einstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung oder Zulassung zum Aufstieg nicht benachteiligt werden. Einer für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst oder in das Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehenen Höchstaltersgrenze ist bei Schwerbehinderten ein Zeitraum von fünf Jahren hinzuzurechnen. Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die Wahrnehmung der Laufbahnaufgaben verlangt werden. Schwerbehinderte haben Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerbern gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. In Prüfungsverfahren sind für Schwerbehinderte die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren; die fachlichen Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden. Bei der Gestaltung des Dienstpostens des schwerbehinderten Menschen ist der Eigenart der Behinderung Rechnung zu tragen. Bei der Beurteilung der fachlichen Leistungen von Schwerbehinderten ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch ihre Behinderung zu berücksichtigen.

Dritter Teil Berufszugang

§ 10

Bildungsvoraussetzungen

(1) Für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 ist als Bildungsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt mindestens der Hauptschulabschluss oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannter Bildungsstand nachzuweisen.

(2) Für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 ist als Bildungsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt mindestens

1. ein Realschulabschluss oder
2. ein Hauptschulabschluss und eine für die betreffende Laufbahn förderliche Berufsausbildung oder Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Verwaltungspraktikum) von zwei Jahren oder
3. ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannter Bildungsstand

nachzuweisen.

(3) Für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 ist als Bildungsvoraussetzung die Hochschulzugangsberechtigung oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannter Bildungsstand nachzuweisen.

§ 11

Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

(1) In den Vorbereitungsdienst kann vorbehaltlich der Regelungen zum Nachteilsausgleich (§ 9) eingestellt werden, wer die für die jeweilige Laufbahn und das zugeordnete Einstiegsamt vorgeschriebenen Bildungsvoraussetzungen erfüllt und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Höchstaltersgrenze gilt nicht bezüglich eines Vorbereitungsdienstes, in dem nicht ausschließlich für den öffentlichen Dienst ausgebildet wird. Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall verlängert werden, soweit die aufgrund von Erkrankungszeiten, eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1 und 3 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. 1999 S. 279, 282, 2000 S. 94), zuletzt geändert am 1. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 207), in der jeweils geltenden Fassung, einer Elternzeit, von Teilzeit, von Beurlaubung oder aus anderen zwingenden Gründen verursachten Ausfallzeiten in der für die regelmäßige Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr kompensiert werden können oder wenn der Ausbildungserfolg durch unzureichende Leistungen gefährdet ist. Er verlängert sich, wenn die den Vorbereitungsdienst abschließende Prüfung erst nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst allgemein oder im Einzelfall festgesetzten Zeit abgelegt wird oder soweit durch die Wiederholung oder Nachholung von Leistungsnachweisen die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes überschritten wird.

(3) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab, soweit durch Rechtsvorschriften nicht eine andere Prüfung vorgesehen ist. Die Laufbahnprüfung kann auch in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen durchgeführt werden. In Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 kann der Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt auch mit der Feststellung abschließen, ob die Beamtin oder der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

(4) Der Vorbereitungsdienst endet

1. mit dem erfolgreichen Abschluss nach Absatz 3, frühestens jedoch mit dem Ablauf der für den Vorbereitungsdienst allgemein oder im Einzelfall festgesetzten Zeit,
2. mit dem endgültigen Nichtbestehen einer für den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes notwendigen Prüfung oder mit der endgültigen Feststellung des Fehlens eines für den Abschluss notwendigen Leistungsnachweises.

(5) Nähere Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst treffen die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften unter Berücksichtigung dieser Verordnung und der besonderen Laufbahnverordnungen.

§ 12

Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung in der Laufbahngruppe 1

(1) Die Dauer eines Vorbereitungsdienstes in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 im ersten Einstiegsamt beträgt sechs Monate. Der Vorbereitungsdienst umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

(2) Die Dauer eines Vorbereitungsdienstes in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 im zweiten Einstiegsamt beträgt zwei Jahre. Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen Ausbildung von in der Regel sechs Monaten und einer berufspraktischen Ausbildung von in der Regel 18 Monaten.

(3) Bei Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 mit besonderen Anforderungen kann nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den Zugang zu einem Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt eine zuvor abgeschlossene Berufsausbildung gefordert werden, die nach ihren Inhalten geeignet und erforderlich ist, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung zu vermitteln. In den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften kann in diesen Fällen bestimmt werden, dass sich der Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt und mit verkürzter Dauer, mindestens jedoch neun Monaten, durchgeführt wird; Gegenstand der Laufbahnprüfung sind in diesem Fall Inhalte der berufspraktischen Ausbildung. Wurde die nach Satz 1 geforderte Berufsausbildung bereits für die Anerkennung der Bildungsvoraussetzungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 zugrunde gelegt, so kann auf den zusätzlichen Nachweis einer Berufsausbildung verzichtet werden.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 sollen auf Antrag oder nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

1. für das erste Einstiegsamt Dienstzeiten im öffentlichen Dienst,
2. für das zweite Einstiegsamt Zeiten eines beruflichen oder schulischen Bildungsganges oder einer beruflichen Tätigkeit bis zu einer Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes von neun Monaten

angerechnet werden, wenn und soweit diese Zeiten als Ersatz für die Ausbildung anerkannt werden können und sie nicht bereits Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst waren.

§ 13

Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung in der Laufbahngruppe 2

(1) Die Dauer eines Vorbereitungsdienstes in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt beträgt drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem mit dem

Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abschließenden Ausbildungsgang die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahn; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von zwölf Monaten nicht unterschreiten.

(2) Die Dauer eines Vorbereitungsdienstes in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt beträgt fünf Jahre. Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem mit dem Mastergrad abschließenden Ausbildungsgang die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind.

(3) Bei Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit besonderen Anforderungen kann nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den Zugang zum Vorbereitungsdienst

1. für das erste Einstiegsamt ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss,
2. für das zweite Einstiegsamt ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium,

gefordert werden. Das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss müssen nach den Inhalten geeignet und erforderlich sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung zu vermitteln. Vorbehaltlich der besonderen geltenden Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften wird der Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, einschließlich praxisbezogener Lehrveranstaltungen, beschränkt und mit verkürzter Dauer von mindestens einem Jahr für das erste Einstiegsamt und mindestens zwei Jahren für das zweite Einstiegsamt durchgeführt. Gegenstand der Laufbahnprüfung sind in diesem Fall die Inhalte der berufspraktischen Ausbildung.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst sollen auf Antrag oder nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften Zeiten eines Hochschulstudiums und Zeiten einer berufspraktischen Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit angerechnet werden, wenn und soweit diese Zeiten als Ersatz für die Ausbildung anerkannt werden können und sie nicht bereits Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst waren. Es ist ein Vorbereitungsdienst von mindestens einem Jahr abzuleisten.

§ 14

Berufs- oder Hochschulausbildung und hauptberufliche Tätigkeit

(1) Hauptberufliche Tätigkeiten sind vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Laufbahnvorschriften in Verbindung mit der für die Einstellung in eine Laufbahn in dem jeweiligen Einstiegsamt zu fordernden Berufs- oder Hochschulausbildung geeignet, die Befähigung für die jeweilige Laufbahn zu vermitteln, wenn sie

1. nach ihrer Fachrichtung und ihrer Schwierigkeit der geforderten Berufsausbildung oder dem geforderten Studium entsprechen und

2. mindestens zwei Jahre, für das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 mindestens drei Jahre ausgeübt wurden.

(2) Die hauptberufliche Tätigkeit kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet werden. Sie muss jeweils nach Erfüllung der für die Laufbahn neben der beruflichen Tätigkeit vorgeschriebenen Voraussetzungen geleistet worden sein.

(3) Wurde die nach Absatz 1 für die Einstellung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 zu fordernde Berufsausbildung bereits für die Anerkennung der Bildungsvoraussetzungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 zugrunde gelegt, so wird auf den zusätzlichen Nachweis einer Berufsausbildung verzichtet.

§ 15

Unmittelbar für die Laufbahn qualifizierender Bildungs- oder Studiengang

(1) Bewerberinnen und Bewerber können vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Laufbahnvorschriften die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt auch durch eine für die Laufbahnaufgaben geeignete abgeschlossene Berufsausbildung und für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt auch durch eine mit einer Prüfung abgeschlossene berufliche Aus- oder Fortbildung erwerben, die inhaltlich den Anforderungen eines vergleichbaren Vorbereitungsdienstes entspricht.

(2) Bewerberinnen und Bewerber können vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Laufbahnvorschriften die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 auch durch den Abschluss eines inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entsprechenden, unmittelbar für die Laufbahn qualifizierenden Hochschulstudiums, für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt auch eines gleichwertigen Abschlusses, erwerben. Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann für den Erwerb der Befähigung zum Ausgleich nicht ausreichender berufspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse eine bis zu sechsmonatige Einführung in die Laufbahnaufgaben verlangt werden.

Vierter Teil

Ausnahmen

§ 16

Ausnahmen der obersten Dienstbehörde

(1) Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen zulassen von den Vorschriften über

1. das Mindest- und Höchstalter für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst oder das Beamtenverhältnis auf Probe (§§ 5, 11),
2. die Voraussetzungen zum Erwerb des Qualifikationsstandes für die Übertragung eines über dem jeweiligen zweiten Einstiegsamt liegenden Beförderungsamtes (§ 6 Absatz 4 Satz 2),
3. die Voraussetzungen und die Dauer der Bewährungszeit für den Laufbahnwechsel (§ 7),
4. die Voraussetzungen und die Dauer der Bewährungszeit für den Aufstieg (§ 8).

(2) Ausnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 sind unbeschadet der Regelungen des Nachteilsausgleichs (§ 9) in Fällen oder für Gruppen von Fällen möglich, in denen

1. ein erhebliches dienstliches Interesse an der Gewinnung oder der Bindung von Fachkräften besteht,
2. sich der berufliche Werdegang aufgrund des Erwerbs einer erforderlichen Vorbildung im zweiten Bildungsweg oder aus anderen, von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden, über die Regelungen des Nachteilsausgleichs hinausgehenden Gründen in einem Maße verzögert hat, das die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe,
3. eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter nach einer Entlassung wieder eingestellt werden soll,
4. die Höchstaltersgrenze zum Zeitpunkt des Antrages auf Einstellung noch nicht überschritten war oder die Mindestaltersgrenze zum beantragten Einstellungszeitpunkt erreicht sein wird.

Sind in den durch Absatz 1 Nummern 2 bis 4 in Bezug genommenen Vorschriften und den hierzu erlassenen besonderen Laufbahnbestimmungen Höchstaltersgrenzen vorgesehen, so findet Satz 1 sinngemäß Anwendung, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 17

Überleitung der Beamtinnen und Beamten in die neuen Laufbahnen

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingerichteten Laufbahnen werden nach Maßgabe der Überleitungsübersicht (Anlage zu § 17) den neuen Fachrichtungen nach § 13 Absatz 2 HmbBG zugeordnet. Die in diesen Laufbahnen befindlichen Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe der Zuordnung der Laufbahngruppen gemäß Artikel 25 § 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Hamburgischen Beamtenrechts vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405) in die neuen Laufbahnen übergeleitet und erwerben mit der Überleitung die Befähigung für die neue Laufbahn. Die bisherigen Amtsbezeichnungen werden bis zur Übertragung eines neuen Amtes oder der Zuweisung einer neuen Amtsbezeichnung fortgeführt.

(2) Beamtinnen und Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Befähigung auch für eine andere Laufbahn erworben haben, erwerben nach Absatz 1 Satz 2 die Befähigung auch für die Laufbahn, in welche die Beamtinnen und Beamten auf Basis dieser Befähigung nach Absatz 1 überzuleiten wären.

(3) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften auf eine Fachrichtung im Sinne des § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391) in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung Bezug genommen wird, gilt die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Dies gilt bei der Anwendung von Bundesrecht sinngemäß.

§ 18

Übergangsbestimmungen für Aufstieg und Vorbereitungsdienst

(1) Beamtinnen und Beamte, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren oder höheren Dienstes zugelassen worden sind, setzen das Aufstiegsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen fort.

(2) Haben Beamtinnen oder Beamte aufgrund der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Laufbahnvorschriften die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren oder höheren Dienstes erworben oder ein nach Absatz 1 in diesen Laufbahnen fortzusetzendes Aufstiegsverfahren erfolgreich abgeschlossen, so gelten die Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 als erfüllt.

(3) Beamtinnen und Beamte, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen worden sind, setzen das Aufstiegsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen fort und erwerben mit dem erfolgreichen Abschluss des Aufstiegsverfahrens die Befähigung für die Laufbahn, in welche die Laufbahn, für die die Zulassung zum Aufstieg erfolgt ist, nach § 17 übergeleitet worden ist.

(4) Beamtinnen und Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Ausbildung in einem Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, setzen den Vorbereitungsdienst nach den bisher geltenden Bestimmungen fort, sofern in den nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft tretenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 19

Fortgeltung von Vorschriften

Folgende Regelungen der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391) in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung gelten fort, längstens bis zum 31. Dezember 2011:

1. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b letzte Alternative mit der Folge, dass die Befähigung für die Laufbahn Allgemeine Dienste ab dem zweiten Einstiegsamt erworben wird,
2. §§ 15, 16 Absätze 2 und 3 sowie 17 bis 22,
3. § 29 Absatz 3,
4. § 35 mit der Folge, dass unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 der Qualifikationsstand nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 dieser Verordnung und unter den Voraussetzungen des § 35 Absätze 2 bis 4 der Qualifikationsstand nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 dieser Verordnung erworben wird,

soweit diese nicht durch andere Regelungen in Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die nach dem 1. Januar 2010 erlassen worden sind, ersetzt werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Anlage zu § 17 - Überleitungsübersicht**1. Überleitung von Beamtinnen und Beamten in Laufbahnen, die bis zum 1. Januar 2010 nicht bereits auslaufen**

Nummer	Laufbahnen bis zum 1. Januar 2010	Fachrichtung ab dem 1. Januar 2010	
		Fachrichtung gemäß § 13 Absatz 2 HmbBG	Laufbahnzweig
1.	Justizwachtmeisterdienst (einfacher Justizdienst)	Justiz	
2.	mittlerer Justizdienst		
3.	Gerichtsvollzieherdienst (mittlerer Justizdienst)		Gerichtsvollzieherdienst
4.	mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst beim Strafvollzug		Strafvollzugsdienst
5.	Rechtspflegerlaufbahn (gehobener Justizdienst)		Rechtspfleger
6.	Amtsanwaltsdienst (gehobener Justizdienst)		Amtsanwaltsdienst
7.	Laufbahn der Staatsanwälte (höherer Justizdienst)		Staatsanwälte
8.	Polizeivollzugsdienst	Polizei	Schutzpolizei
			Wasserschutzpolizei
			Kriminalpolizei
9.	mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	Feuerwehr	
10.	gehobener feuerwehrtechnischer Dienst		
11.	höherer feuerwehrtechnischer Dienst		
12.	mittlerer Steuerverwaltungsdienst	Steuerverwaltung	
13.	gehobener Steuerverwaltungsdienst		
14.	höherer Steuerverwaltungsdienst		

Nummer	Laufbahnen bis zum 1. Januar 2010	Fachrichtung ab dem 1. Januar 2010	
		Fachrichtung gemäß § 13 Absatz 2 HmbBG	Laufbahnzweig
15.	Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen - als Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis - für den sonstigen Fachunterricht an beruflichen Schulen (gehobener Dienst)	Bildung	Berufliche Schulen
16.	Laufbahn des Lehramts an der Oberstufe - Berufliche Schulen, einschließlich Studienrätinnen und Studienräte bei Verwendung an der Oberstufe - Berufliche Schulen (höherer Dienst)		
17.	Laufbahn des Lehramts der Primarstufe und Sekundarstufe I, einschließlich Lehrerinnen und Lehrer zur Verwendung in Schulformen der Primarstufe und der Sekundarstufe I (gehobener Dienst)		Allgemeinbildende Schulen
18.	Laufbahn des Lehramts an Gymnasien (höherer Dienst)		
19.	Laufbahn des Lehramts an Sonderschulen (höherer Dienst)		
20.	Laufbahn der Studienrätinnen oder der Studienräte am Institut für Lehrerfortbildung (höherer Dienst)		
21.	Laufbahn der Studienrätinnen oder der Studienräte am Landesmedienzentrum (höherer Dienst)		
22.	Laufbahn der Studienrätinnen und der Studienräte an der Volkshochschule (höherer Dienst)		

Nummer	Laufbahnen bis zum 1. Januar 2010	Fachrichtung ab dem 1. Januar 2010	
		Fachrichtung gemäß § 13 Absatz 2 HmbBG	Laufbahnzweig
23.	Laufbahn der Seminarleiterinnen und Seminarleiter		Schulverwaltung
24.	Schulverwaltungsdienst (Schulaufsichtsdienst, höherer Dienst)		
25.	gehobener Sozialdienst, auch soweit im Schuldienst	Gesundheits- und soziale Dienste	ärztlicher Dienst
26.	Laufbahn der Ärzte (Medizinaldienst, höherer Dienst)		
27.	Laufbahn der Apotheker (Apotheken- /Pharmaziedienst, höherer Dienst)		
28.	Laufbahn der Zahnärzte (höherer Dienst)		
29.	Laufbahn der Tierärzte (höherer Dienst)		
30.	gehobener Forstdienst	Agrar- und umweltbezogene Dienste	
31.	höherer Forstdienst		
32.	gehobener technischer Verwaltungsdienst - Fachrichtung Architektur und Städtebau	Technische Dienste	Architektur und Städtebau
33.	gehobener technischer Verwaltungsdienst - Fachrichtung Bauingenieurwesen		Bauingenieurwesen
34.	gehobener technischer Verwaltungsdienst - Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik		Maschinen- und Elektrotechnik
35.	gehobener technischer Verwaltungsdienst - Fachrichtung Geoinformations-, Vermessungs- und Liegenschaftswesen		Vermessungs- und Liegenschaftswesen, Geodäsie und Geoinformation
36.	gehobener technischer Verwaltungsdienst - Fachrichtung Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung		Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung/Landespflege

Nummer	Laufbahnen bis zum 1. Januar 2010	Fachrichtung ab dem 1. Januar 2010	
		Fachrichtung gemäß § 13 Absatz 2 HmbBG	Laufbahnzweig
37.	gehobener technischer Verwaltungsdienst - Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz		Umwelttechnik/Umweltschutz
38.	gehobener technischer Verwaltungsdienst - Fachrichtung Gesundheitswesen		technisches Gesundheitswesen
39.	höherer technischer Verwaltungsdienst - Fachrichtung Architektur		Architektur und Städtebau
40.	höherer technischer Verwaltungsdienst - Fachrichtung Städtebau		
41.	höherer technischer Verwaltungsdienst - Fachrichtung Bauingenieurwesen		Bauingenieurwesen
42.	höherer technischer Verwaltungsdienst - Fachrichtung Eisenbahnwesen		Eisenbahnwesen
43.	höherer technischer Verwaltungsdienst - Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik		Maschinen- und Elektrotechnik
44.	höherer technischer Verwaltungsdienst - Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen, Geodäsie und Geoinformation		Vermessungs- und Liegenschaftswesen, Geodäsie und Geoinformation
45.	höherer technischer Verwaltungsdienst - Fachrichtung Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung/ Landespflege		Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung/Landespflege
46.	höherer technischer Verwaltungsdienst - Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz		Umwelttechnik/Umweltschutz
47.	gehobener Arbeitsschutzdienst		Arbeitsschutzdienst
48.	höherer Arbeitsschutzdienst		

Nummer	Laufbahnen bis zum 1. Januar 2010	Fachrichtung ab dem 1. Januar 2010	
		Fachrichtung gemäß § 13 Absatz 2 HmbBG	Laufbahnzweig
49.	gehobener Hafendienst		Hafendienst
50.	höherer Hafendienst		
51.	Laufbahn der Wissenschaftlichen Räte bei der Universität und bei den wissenschaftlichen Anstalten und Instituten	Wissenschaftliche Dienste	Akademischer Dienst
52.	Laufbahn der akademischen Rätinnen und Räte als wissenschaftliche Mitarbeiter an Hochschulen (höherer Dienst)		
53.	Laufbahn der Kustoden (höherer Dienst)		
54.	gehobener Bibliotheksdienst		
55.	höherer Bibliotheksdienst		
56.	mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst	Allgemeine Dienste	
57.	gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst		
58.	höherer allgemeiner Verwaltungsdienst		
59.	höherer Archivdienst		
60.	Laufbahn der Wissenschaftlichen Räte im Verwaltungsdienst - Fachrichtung psychologischer Dienst, einschließlich schulpsychologischer Dienst (höherer Dienst)		Archivdienst
61.	Laufbahn der Wissenschaftlichen Räte im Verwaltungsdienst - Fachrichtung sonstiger höherer Dienst		

2. Überleitung von Beamtinnen und Beamten in Laufbahnen, die bis zum 1. Januar 2010 bereits auslaufen (Altfälle)

Nummer	auslaufende Laufbahn	Fachrichtung ab dem 1. Januar 2010	
		Fachrichtung gemäß § 13 Absatz 2 HmbBG	Laufbahnzweig
1.	mittlerer Justizvollstreckungsdienst	Justiz	
2.	gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst beim Strafvollzug		Strafvollzugsdienst
3.	Mittlerer Werkdienst beim Strafvollzug		
4.	Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Volks- und Realschulen	Bildung	Primar- und Sekundarstufe I
5.	ärztlicher Krankenhausdienst, Sanatoriumsdienst	Gesundheits- und soziale Dienste	Ärztlicher Dienst
6.	Maschinendienst	Technische Dienste	
7.	mittlerer Betriebsdienst		
8.	gehobener Betriebsdienst		
9.	mittlerer eichtechnischer Dienst		
10.	gehobener eichtechnischer Dienst		
11.	höherer eichtechnischer Dienst		
12.	Vermessungstechnischer Verwaltungsdienst		
13.	gehobener technischer Verwaltungsdienst bei der Landesunfallkasse		
14.	höherer technischer Verwaltungsdienst bei der Landesunfallkasse		
15.	mittlerer Hafendienst		Hafendienst

Nummer	auslaufende Laufbahn	Fachrichtung ab dem 1. Januar 2010	
		Fachrichtung gemäß § 13 Absatz 2 HmbBG	Laufbahnzweig
16.	mittlerer Verwaltungsdienst bei der LVA	Allgemeine Dienste	
17.	gehobener Verwaltungsdienst bei der LVA		
18.	höherer Verwaltungsdienst bei der LVA		
19.	höherer Dienst bei der Feuerkasse		
20.	mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst bei der Landesunfallkasse		
21.	gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst bei der Landesunfallkasse		
22.	höherer allgemeiner Verwaltungsdienst bei der Landesunfallkasse		
23.	mittlerer Verwaltungsdienst beim Strafvollzug		

